

Synode

Sitzung, Mittwoch, 15. November 2014, 08.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll der 98. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Infpflichtnahme von Sabine Trottmann-Dauben, Gelfingen, als neues Mitglied der Synode aus dem Wahlkreis Hochdorf
5. Bericht und Antrag Nr. 270 des Synodalarates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, 1. Lesung

Traktandum 1

(Eröffnung der Sitzung)

1. Synodepräsident Daniel Schlup begrüsst die Mitglieder der Synode und des Synodalarates zur Synode in Luzern.
2. Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 13 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Die Einladung war zudem im Luzerner Kantonsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2014 publiziert.
3. Der Präsident erklärt die 98. Sitzung der Synode als eröffnet.

Traktandum 2

(Mitteilungen des Präsidenten)

Persönliche Worte des Präsidenten

Daniel Schlup richtet zu Beginn der Synode einige persönliche Worte an die Anwesenden. Er ist beeindruckt, welche immense Arbeit im Synodalarat, im Sekretariat, in der vorberatenden Kommission und in den Fraktionen im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kirchenverfassung bereits geleistet worden ist. Ihn freut es sehr, wie engagiert im Vorfeld dieser Synode der Bericht und Antrag für die neue Verfassung diskutiert wurde; Dafür dankt er allen Anwesenden. Zugleich bittet er diese aber: Es gilt, weder eine Schlacht zu schlagen, noch einen Kampf zu führen! Bei der Revision der Verfassung geht es im Kern darum, im Kanton Luzern für die Verbreitung und Umsetzung des Evangeliums in reformierter Prägung die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen. Das hat leider unvermeidlich auch mit Machtstrukturen und Geld zu tun. Auf diese Aufgabenstellung mit einem Verteilungskampf zu antworten, würde tragfähige

Lösungen verhindern und die reformierte Kirche schwächen. Schwächen, weil der Zusammenhalt verloren ginge und schwächen, weil die reformierte Kirche unglaubwürdig würde. Die Qualität der reformierten Kirche wird am Verhalten ihrer Protagonisten und an der Kraft ihrer Solidarität gemessen. Bleiben Gemeinsinn und Solidarität auf der Strecke, verliert die reformierte Kirche nicht nur die Glaubwürdigkeit, sondern auch die Mitglieder. Unglaubwürdigkeit ist Gift für die Mitgliederbindung. Die Diskussionskultur hier im Saal wird auch zum Bild der Kirche beitragen! Wenn der nötige Gemeinsinn nicht aufgebracht werden sollte, wird über kurz oder lang das synodale Band reißen und die reformierte Kirche landet wieder dort, wo sie im Kanton Luzern ihren Anfang nahm: in kleinen Splittergruppen und Protestantenvereinigungen, welche von der Unterstützung der Berner und Zürcher abhängig sind. Es gilt also, die Kirche vor Ort zu stärken und gleichzeitig die Situation der reformierten Kirche im ganzen Kanton wohlwollend im Auge zu behalten. Besitzstandswahrung ist dabei ein schlechter Ratgeber. Daniel Schlup fordert die Anwesenden auf, diese grosse Aufgabe in Angriff zu nehmen und um Gottes willen etwas Tapferes tun.

Protokoll Nr. 97 vom 4. Juni 2014

Der Synodepräsident erklärt, dass das Protokoll der letzten Synode an der nächsten ordentlichen Synode genehmigt wird.

Abänderungen der Traktandenliste werden nicht verlangt.

Traktandum 3

(Appell)

Anwesend sind 59 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Becker Ulf, Reiden
Beer Regula, Ebikon
Karli André, Pfaffnau
Knüsel Jolanda, Wiggen
Mathys Ursula, Zell
Sigrist Annette, Nebikon
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke

Abwesend sind Burkhalter Andreas, Schwarzenberg und van Welden David, Nebikon.

Traktandum 4

(Inpflichtnahme von Sabine Trottmann-Dauben, Gelfingen, als neues Mitglied der Synode aus dem Wahlkreis Hochdorf)

Sabine Trottmann-Dauben, Gelfingen, ist von der Synode aufgrund eines Wahlvorschlags vom Synodalarat als Mitglied der Synode gewählt worden. Die Wahl wird von der Synode validiert. Sabine Trottmann-Dauben wird vom Synodepräsidenten in Pflicht genommen. Sie legt das Gelübde ab.

Traktandum 5

(Bericht und Antrag Nr. 270 des Synodalrates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, 1. Lesung)

Ablauf

Daniel Schlup erklärt, dass bei jedem Geschäft zuerst die Eintrittsdebatte nach Geschäftsordnung abgehalten wird. Es kommen in der Reihenfolge Kommission, Synodalrat, Fraktionen und dann einzelne Synodale, welche sich melden wollen, zu Wort. Wenn Eintreten beschlossen wird, werden als nächstes Ordnungsanträge behandelt und danach wird in die Detailberatung eingestiegen.

Eintretensdebatte

Kurt Boesch, Präsident der Verfassungskommission äussert sich im Namen der Verfassungskommission zum Eintreten. Er hält fest, dass die hier anwesenden Synodalen in der heutigen und in den kommenden Synoden eine ganz besondere Vorlage behandeln dürfen. Die Kirchenverfassung ist die wichtigste Rechtsgrundlage, das rechtliche Fundament unserer Landeskirche. Sie darf daher nicht nur auf kurze Frist ausgelegt sein, sondern soll möglichst mehrere Jahrzehnte als feste Basis dienen. Dies bedingt, dass sie nicht einfach den heutigen Zustand abbilden und festschreiben darf, sondern zukunftsfähig sein muss. Sie muss so offen formuliert sein, dass sie auch zukünftigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen genügen kann. Als Rahmengesetz soll die Kirchenverfassung, wie es im Bericht und Antrag treffend formuliert ist, in erster Linie ermöglichen und nicht einschränken. Sie muss dementsprechend schlank bleiben und nur die grundlegenden Prinzipien sowie die wichtigsten Organisations- und Verfahrensregeln enthalten. Die Detailregelungen haben dagegen auf der flexibler zu handhabenden Gesetzesstufe zu erfolgen.

Diese Anforderungen umzusetzen, stellt eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten dar. Es ist eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, die verschiedenen Grundhaltungen, Ansichten und Interessen in einer demokratischen, liberalen, offenen, solidarischen und zukunftsfähigen Kirchenverfassung zu vereinigen. Dabei allen Vorstellungen und Wünschen vollumfänglich zu entsprechen, ist unmöglich. Der Synodalrat hat einen klar aufgebauten, schlanken, sprachlich verständlichen und in sich stimmigen Verfassungsentwurf vorgelegt. Positiv hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass der Synodalrat sehr viele Vorschläge und Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgenommen und in der von uns nun zu beratenden Vorlage umgesetzt hat. Der Verfassungsentwurf bildet eine gute Diskussionsgrundlage. Dass er unterschiedlich beurteilt wird, liegt in der Natur der Sache. Verschiedene Bestimmungen haben, je nach Standpunkt, Kritik oder gar vehemente Ablehnung hervorgerufen. Die Detailberatung bietet Gelegenheit, hier Korrekturen zu verlangen. Die Unzufriedenheit mit einzelnen Bestimmungen, von denen man heute noch gar nicht weiss, ob und in welcher Form sie die Beratungen in der Synode überstehen, stellt hingegen keinen Grund dar, auf die Vorlage gar nicht einzutreten und damit die jahrelangen, intensiven Vorarbeiten zunichte zu machen. Die von der Synode am 4. Juni 2014 eingesetzte Spezialkommission hat sich in der Zeit vom 25. September bis 10. November 2014 in 7 halb- oder ganztägigen Sitzungen sehr eingehend mit diesem Verfassungs-

entwurf auseinandergesetzt. In intensiven, meist sachlichen, aber ab und zu auch emotionalen Diskussionen hat sie versucht, einen gemeinsamen Standpunkt zu finden. Wo dies nicht gelungen ist, hat sich die Kommission mit einer Mehrheitsentscheid, ausnahmsweise sogar mit einer Stichentscheid des Präsidenten, für eine Variante entschieden. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit liegt den Synodalen in Form der Änderungsanträge der Kommission vor. Es werden nur die von der Kommission beschlossenen Anträge, nicht dagegen Minderheitsanträge, unterbreitet. Im Namen der Spezialkommission Verfassungsrevision beantragt Kurt Boesch, auf den Bericht und Antrag des Synodalarats betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung einzutreten.

David A. Weiss, Synodalaratspräsident, äussert sich wie folgt zur Eintretensdebatte: Der Synodalarat legt mit Bericht und Antrag Nr. 270 den Entwurf für eine total revidierte Kirchenverfassung vor. Der Synodalarat beantragt Eintreten auf die Vorlage. Da es sich bei dem durch die Synode zu diskutierenden Geschäft um einen Meilenstein in der Geschichte der reformierten Kirche handelt, erlaubt sich David A. Weiss, die Vorlage mit einigen Bezügen in ihrer Bedeutung einzuordnen. Bei der Entstehung der reformierten Landeskirche 1968 - sie nannte sich aus konfessionsgeschichtlichen Gründen bescheiden Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern und im internen Gebrauch einfach Kantonalkirche - hatten die 8 Kirchgemeinden im Kanton ihren Willen bekundet, miteinander gemeinsam Kirche zu sein. Einiges Band der im 19. Jahrhundert unabhängig voneinander entstandenen Kirchgemeinden bildete ab 1970 die Synode. Die nach dem synodalen Prinzip gestaltete Kirche legte fortan in der Synode die Grundzüge ihres theologischen und rechtlichen Verständnisses fest, sorgte solidarisch mit einem Finanzausgleich für die finanziell schwachen Gemeinden, wählte die kantonalen Behörden und fällte die Beschlüsse über gemeinsam verantwortete Aufgaben. Im Laufe der Jahrzehnte zeigte sich, dass in der 1969 von den Stimmbürgern beschlossenen Verfassung Revisionsbedarf bestand. Die Synode nahm am 27. Mai 2009 Kenntnis vom Bericht der im Jahr zuvor eingesetzten Kerngruppe und folgte deren Empfehlung zu einer Totalrevision der Kirchenverfassung. Die Kerngruppe stellte bei über 20 Themenfeldern Revisionsbedarf fest. Der Bericht der Kerngruppe zeigt, dass sich ihre Mitglieder in den verschiedenen Themen bezüglich der Stossrichtung der Revision nicht immer einig waren. Zu dem auch jetzt wieder heiss diskutierten Thema "Umschreibung des Gemeindegebiets und Grössenverhältnisse der Gemeinden zu einander" heisst es im Bericht: "Konsens besteht insoweit, dass das Thema im Rahmen der Verfassungsrevision angegangen werden muss". Mit dem Beschluss der Synode vom 27. Mai 2009 erhielt der Synodalarat den Auftrag, die Revision nach dem in der Vorlage vorgesehenen Zeitplan anzugehen. Der Zeitplan sah folgendes vor:

- Bericht und Antrag des Synodalarats zuhanden der Synode (Ende Sommer 2014)
- Zweimalige Lesung in der Synode (Herbst 2014 / Frühling 2015).

Während der Arbeit an der Verfassung hat der Synodalarat der Synode den Zeitplan halbjährlich vorgelegt und die Synodalen über die kommenden Etappen der Arbeit informiert. Allerdings kam es im methodischen Weg der Erarbeitung der Verfassung im Herbst 2011 zu einer gewichtigen Änderung. Die in der Kirchgemeinde Luzern entstandene Dynamik im Zusammenhang mit den Austrittsabsichten von zwei Teilkirchgemeinden wirkte sich auch auf den Verfassungsprozess aus. Im Sommer 2011 beschloss deshalb der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern und der Synodalarat, unter Einbezug von Vertretungen der Landgemeinden, in einem gemeinsam ver-

antworteten, personell breit abgestützten Mitwirkungsverfahren für jene Themenfelder Lösungsoptionen zu entwickeln, die als die grössten und wichtigsten Revisionsbereiche definiert wurden. Die Teilprojektgruppen widmeten sich den Themen Ämter / Gemeindeleitung, Personalrechtliche Fragen, Mitgliedschaft, Steuern / Finanzen, Dienstleistungszentrum, Strukturfragen. Der Auftrag der letztgenannten Projektgruppe lautete zum Beispiel "Das Projektteam legt entscheidungsreife Struktur-Modelle in Varianten vor." Die Ergebnisse der Arbeit der Teilprojektgruppen sind, wo welche wie im Auftrag vorlagen, in den vorliegenden Verfassungsentwurf eingeflossen. David A. Weiss erklärt, dass seine Ausführungen nun Raum haben müssten, um auf einige Merkmale des Verfassungsentwurfs einzugehen zu können, zum Beispiel auf die Sprache, die sich auf die theologische und auf die rechtliche Sprachkultur bezieht. Aus zeitlichen Gründen muss er aber auf den ausführlichen Bericht des Synodalrats verweisen. Bloss eine zusätzliche Bemerkung scheint ihm unerlässlich. Er hat lange nicht nachvollziehen können, weshalb Kritiker im Vernehmlassungsentwurf eine Kirche "von oben" sehen wollten. Im bisherigen Sprachgebrauch waren mit "Kantonalkirche" Synode und Synodalrat gemeint, obschon der Begriff "Kantonalkirche" schon immer die Gesamtheit der reformierten Kirchenmitglieder und ihrer Gemeinden bezeichnete. Wenn nun neu der in der Kantonsverfassung allen öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zugesprochenen Begriff "Landeskirche" verwendet wird, so bedeutet Landeskirche nichts anderes als die Gesamtheit aller acht Kirchgemeinden. Gemeinsam verfügen die Luzerner Kirchgemeinden, die zusammen die Landeskirche bilden, über eine landeskirchliche Organisation, die Synode, Synodalrat und Schlichtungsstelle umfasst. Zum Schluss möchte David A. Weiss einen grossen Dank aussprechen. Weit über 100 Kirchenmitglieder und externe Experten haben während rund 6 Jahren an dieser Verfassung gearbeitet. Die Synode hält nun den Ertrag dieser Arbeit in den Händen. Die Synode wird ihn diskutieren, sezieren, verändern und ergänzen. David A. Weiss dankt allen, die diese Arbeit geleistet und mit Interesse begleitet haben, herzlich für ihren Einsatz. In diesen Dank eingeschlossen sind auch seine Kolleginnen und Kollegen vom Synodalrat und die Mitarbeitenden im Synodalsekretariat, in Fach- und Seelsorgestellen.

David A. Weiss bedauert, dass er sein Votum so nicht schliessen kann. Er hat von verschiedenen Seiten Kenntnis, dass ein Mitglied eines Kirchenvorstands – es ist nicht ein Mitglied der Synode - Synodale schriftlich aufgefordert hat, den Synodalrat verbal abzustrafen respektive die Haltung des Synodalrats zu verurteilen. David A. Weiss zitiert: "Das wird nicht gelingen, wenn die verantwortliche Behörde im Ton anständig, aber im Inhalt scharf kritisiert wird. Weiter das Zitat: „Stichworte könnten sein:

- Verfassungsrevision gescheitert
- Wortbruch gegenüber Kirchenvorstand.
- Staatsstreichartige Aggressionsartikel wie § 20
- Intransparenz - Die Erläuterungen erklären sehr wenig, weshalb der SR zu seinen Entscheiden gelangt ist.
- bewusstes Zurückhalten von Informationen
- unmenschlicher Termindruck."

Der Verfasser dieser Taktik schlägt vor, David A. Weiss zitiert erneut, "dass diese Kritik auf möglichst viele Sprechende aufgeteilt wird". Der Synodalrat wird sich auf den polemischen Ansatz von Voten nicht einlassen. Er wird sich wie in den vergangenen

sechs Jahren dafür einsetzen, dass Probleme benannt werden dürfen und lösungsorientiert angegangen werden können.

Beat Hänni, Präsident Fraktion Stadt, nimmt wie folgt Stellung: Die Fraktion Stadt hat sich nur mit acht Paragrafen dieses Entwurfs für die Kirchenverfassung auseinandersetzen können. Darüber ist sie sehr enttäuscht und die Situation ist für sie schwierig. Beat Hänni möchte folgendes zum Verfassungsprozess erwähnen. Der Vernehmlassungsentwurf wurde von fünf Teilkirchengemeinden und zwei Kirchgemeinden (Kirchenvorständen) abgelehnt. Zwei Teilkirchengemeinden stimmten nur mit grossen Vorbehalten zu, seines Erachtens unverständlicherweise erwähnt dies der Synodalrat bei seiner Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten in keiner Weise. Der Verfassungsentwurf stellt ohne Vorankündigung und ohne Rücksprache mit den Betroffenen § 20 zur Diskussion. Eine solche Veränderung nach der Vernehmlassung ist mehr als ein Angebot zur Debatte. Das ist – Beat Hänni zitiert ein Votum aus der Fraktion Stadt - „eine staatsstreichartige Intervention“. Dies belastet das Vertrauen in den Synodalrat sehr. Die Fraktion Stadt hat Verständnis, dass eine Verfassung zügig beraten werden soll. Was der Synodalrat, leider ist ihm die Synode darin gefolgt, für einen Zeitdruck eingeplant hat ist schlicht unzumutbar und einer Verfassungsdiskussion unwürdig. Der Kommission Verfassungsrevision wurde lange Zeit keine Einsicht in die Vernehmlassungsantworten gewährt. Dies hat das Vertrauen in den Synodalrat weiter strapaziert. Erst als die Kommission die juristischen Rechte der Kommission Verfassungsrevision, die anstelle der GPK arbeitet, abklären liess, erhielt die Kommission Einsicht in die Vernehmlassungsantworten. Dann war aber die Zeit verflissen, so dass wahrscheinlich niemand mehr Zeit hatte, Einsicht zu nehmen. Die Kommission hat somit ihre kritische Funktion nicht wahrnehmen können. Die Kommission tagte in acht Sitzungen unter einem solchen Zeitdruck, dass es an die äussersten Grenzen des Machbaren ging und ohne unabhängigen Berater zur Seite. Erst vorgestern ist Beat Hänni das Protokoll der 5. Sitzung zugestellt worden. Die Protokolle wurden in grosser Verzögerung geliefert und einige sind noch nicht genehmigt. So wurde die Kommission an einer professionellen Arbeitsweise gehindert. Die Debatten wurden zunehmend vom Konflikt und Austreten von Meggen und Horw geprägt. Somit geschah, vor allem wegen § 20, das was niemand wollte. Die Verfassungsdiskussion wurde immer mehr unter den Vorzeichen dieses Konfliktes geführt. In der Kommission Verfassungsrevision wurde am Schluss der Debatten, Eintreten auf den Verfassungsentwurf nur mit drei zu zwei Stimmen gutgeheissen. Das heisst, dass eine Vorlage vorliegt, die nur eine hauchdünne Mehrheit hinter sich hat. Das ist schwierig, weil eine breit abgestützte Verfassung benötigt wird. Der Verzug der Kommission Verfassungsrevision verzögerte die Beratung in der Fraktion Stadt. Aus Zeitgründen war diese nicht in der Lage, den ganzen Verfassungsentwurf zu beraten, was für die jetzige Debatte äusserst schwierig ist. Beat Hänni hofft, dass es heute nicht zum Zufallsmehr kommt, weil die Sache zu unausgereift und zu komplex ist. Die Fraktion Stadt ist mit dem einstimmigen Entscheid einverstanden, dass die Landeskirche von den Kirchgemeinden her gedacht und konzipiert werden soll. Die Kantonsverfassung von 2007 führt aber in ihren §§ 79 und 80 zu den Religionsgemeinschaften zu Deutungsunschärfen. Dies insbesondere, weil Ausführungsgesetzgebungen noch fehlen und Übergangsbestimmungen gelten. Lukas Gresch wird später zu dieser Problematik sprechen. Die Begriffe synodales Kirchenverständnis und synodale Einheit, sowie die Rede vom synodalen Prinzip sind im Kirchenrecht nicht gebräuchlich. Die vorberatende Kommission beantragt, die Begriffe zu ändern. Es gibt die sogenannte presbyterial-synodale Ord-

nung. Sie ist eine freiheitliche Ordnung, welche nicht zu einem Zwangsband werden darf. So kann die Fraktion Stadt die Logik des Synodalrats nicht nachvollziehen, dass eine Gemeinde, die grösser als 50% ist, das synodale Zusammenspiel der Kräfte per Definition zerstören soll. Synodal sagt nichts aus über die Grössenverhältnisse, sondern definiert den Umgang miteinander. Dieser muss transparent sein und auf die Minderheiten eingehen. Die Fraktion Stadt wird zu § 29 einen Antrag zur Güte unterbreiten. Die Mitgliedschaft soll wie im Kanton Luzern zuerst bei den Kirchgemeinden angesiedelt werden. Der Wechsel vom Beitrags- zum Steuersystem für die landeskirchliche Organisation ist für uns noch fraglich. Wichtig ist der Fraktion Stadt, dass es ein System geben wird, das nicht dazu führt, dass die Kirchensteuern steigern. Weiter hat die Fraktion folgende Befürchtungen: Es werden im Verfassungsentwurf viele Kompetenzen auf die Ebene der landeskirchlichen Organisation verlagert. Das wird dort zu höheren Kosten führen. Wesentliche Anliegen der Kirchenpflege Stadt und des Kirchenvorstands sind in diesem Verfassungsentwurf nicht aufgenommen. Die Fraktion tritt trotzdem auf den Verfassungsentwurf ein, ohne Begeisterung und in der Hoffnung, dass die genannten Punkte verbessert werden können. Wenn in § 19 und § 20 eine Regelung durchkommt, die die Grössen der Kirchgemeinden gegen unten oder gegen oben beschränkt, erachtet die Fraktion Stadt dies als einer Verfassung unwürdig. Dies beschränkt mehr als dass es ermöglicht und öffnet. Mit § 19 und § 20 hätte dieser Verfassungsentwurf dann kaum eine Chance in der Volksabstimmung. Deshalb müsste die Fraktion Stadt die Vorlage ablehnen. Beat Hänni bittet alle Synodalen, sehr vorsichtig damit umzugehen und auf Druckversuche zu verzichten. Man ist an einem Punkt angelangt, an dem sehr grosser Schaden entstehen kann.

Werner Schneider, Vizepräsident Fraktion Land, äussert sich wie folgt zum Eintreten: Als Sprecher der Fraktion Land nimmt er es vorweg: Die Fraktion Land hat sich einstimmig für Eintreten auf Bericht und Antrag Nr. 270 betreffend Revision der Kirchenverfassung ausgesprochen. Sie ist dankbar, dass fünf Jahre nach dem Beschluss der Synode zur Totalrevision der Kirchenverfassung diese nun vorliegt. Die Fraktion Land will die Kirchenverfassung in der Synode beraten, diskutieren und behandeln. Sie freut sich auf spannende Diskussionen, herausfordernde Abstimmungen und auf eine positive Grundstimmung. Sie wünscht sich eine sachliche und konstruktive Diskussion, die von gegenseitigem Respekt und wechselseitiger Achtung geprägt ist. Die Fraktion Land dankt allen, die zur hier vorliegenden Kirchenverfassung beigetragen haben. In erster Linie sind alle dem Synodalrat zu grossem Dank verpflichtet. Synodalrätin Tanja Steger, Departement Recht, hat sich engagiert und unermüdlich für die neue Verfassung eingesetzt. Die Fraktion Land nimmt erfreut zur Kenntnis, dass viele Antworten der Vernehmlassung Eingang in die neue Verfassung gefunden haben. Die Kirchenverfassung wurde in der Kommission Verfassungsrevision für die 1. Lesung vorbereitet. Die Fraktion Land dankt dem Kommissionspräsidenten Kurt Boesch für die umsichtige und gewissenhafte Leitung der Kommission. Sie wird grossmehrheitlich die Anträge der Kommission Verfassungsrevision unterstützen. Die Fraktion Land unterstützt die grundsätzlichen Inhalte und die Grundsätze, auf der die Kirchenverfassung basiert. So spricht sie sich für eine Präambel aus, steht dem Stimmrechtsalter von 16 Jahren positiv gegenüber, setzt sich für starke Kirchgemeinden und eine starke landeskirchliche Organisation ein und unterstützt die neue, nicht mehr fixe Sitzzahl in der Synode. Die Fraktion Land ist mit der Systematik der Verfassung und den verschiedenen Rechtssetzungsebenen einverstanden. Aus ihrer Sicht macht eine schlanke Verfassung mit den nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen Sinn. Sie spricht sich für

das synodale Kirchenverständnis aus. Die Synode ist das einigende Band zwischen den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation. Die Fraktion Land bekennt sich zum Konsens über grundlegende Fragen in der Synode, so auch bei der Verfassung. Die Synode spiegelt das föderalistische Prinzip wider. Das Leben spielt sich bei den Reformierten in den einzelnen Kirchgemeinden ab. Die neue Kantonsverfassung denkt von der Landeskirche her. Darin wird kein Widerspruch gesehen. Die Fraktion Land hat lange über den Bestand und die Grösse der Kirchgemeinden diskutiert. Sie ist überzeugt, dass es in der Verfassung Bestimmungen braucht, die Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden, wie Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes oder Aufteilung einer Kirchgemeinde, ermöglichen. Heute kann man nicht abschätzen, welche Herausforderungen sich den Kirchgemeinden in Stadt und Land stellen werden. Die Fraktion Land unterstützt deshalb den von der Kommission Verfassungsrevision vorgeschlagenen § 19 ohne den Absatz 2. Auch § 20 gab zu intensiven Diskussionen innerhalb der Fraktion Anlass. Aus Sicht der Fraktion Land ist es nicht möglich, dass eine Kirchgemeinde eine dominierende Stellung – sprich die Mehrheit – innerhalb der Landeskirche hat. Dieses Machtungleichgewicht widerspricht demokratischen Prinzipien und entspricht nicht dem föderalen Aufbau der Schweiz. Die unausgewogenen Grössenverhältnisse und die Dominanz einer Kirchgemeinde geben der Fraktion Land zu Sorge Anlass und lassen ein Unbehagen aufkommen. Als Aussenstehende beobachten sie interessiert die Diskussionen um das Austrittsverfahren der Teilkirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil. Sie stellen fest, dass dieses Verfahren seit einigen Jahren andauert und noch zu keinem Abschluss hat gebracht werden können. Sie stellen fest, dass das Austrittsverfahren ein Konfliktpotential innerhalb der Kirchgemeinde Luzern bildet und Misstrauen und Unsicherheit auf beiden Seiten auslöst. Sie stellen fest, dass das Austrittsverfahren mit der Verfassung direkt keinen Zusammenhang hat. Trotzdem schwingt dieser Themenkreis bei allen Diskussionen um die Verfassung mit. Deshalb ist auch das Land betroffen. Die Präsidentin des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde Luzern hat an der Fraktionssitzung des Lands einen konkreten Zeitplan für dieses Verfahren vorgestellt. Die Fraktion Land wünscht sich, dass das Verfahren innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeschlossen werden kann. Sie bedauert aber, dass dessen Ergebnis bei Beratung der neuen Verfassung noch nicht feststeht. Grundsätzliche Überlegungen lassen sie am § 20 festhalten. Sie ist bereit für Diskussionen und andere Vorschläge. Der bestehende Zustand befriedigt sie nicht. Die Verfassung schafft Gelegenheit, grundsätzliche Überlegungen anzustellen und die Weichen für die Zukunft zu stellen. Bei besseren Lösungen oder alternativen Vorschlägen ist die Fraktion Land bereit, ihre Haltung zu überdenken. Sie behält sich vor, auf ihren Entscheid, am § 20 festzuhalten, bei besseren Lösungen zurückzukommen. Des Weiteren bekennt sie sich zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, für die einheitliche Regelungen notwendig oder sinnvoll sind. Sie bekennt sich zu einem angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden. Auch sie ist der Meinung, dass der Finanzausgleich auf gesetzlicher Ebene geregelt werden muss. Sie unterstützt den von der Kommission Verfassungsrevision vorgeschlagenen § 54 mit seinen Übergangsbestimmungen zum Steuerbezug. Die Fraktion Land spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

Axel Achermann, Sprecher der Fraktion Agglomeration erklärt, dass seine Vorredner bereits vieles gesagt haben. Er versucht, sich kurz zu halten und nur einen Aspekt

anzusprechen. Eine neue Verfassung zu erstellen ist eine riesen Aufgabe. Er dankt allen, die diese Aufgabe auf sich genommen haben. Mit der Vorlegung des Entwurfs an die Synodalen hat mit der Beratung und Bearbeitung auch für die Synodalen eine anstrengende Arbeit und eine anstrengende Zeit begonnen. Es galt, sich abzustimmen mit seinen Kirchgemeinden oder Teilkirchgemeinden, Kirchenpflegen und Kirchenmitarbeitern. Dazu kamen der Jahresendspurt an den Arbeitsplätzen sowie der baldige Beginn der Adventszeit. Wenn dann ein für die meisten neuer Paragraph mit erheblicher Wirkungskraft auftaucht, kann schon die Frage auftauchen ob man für die Beratung nicht mehr Zeit braucht. Aus diesem Grund hat die Fraktion Agglomeration über den Antrag beraten, für Eintreten und Vertagen oder gar Zurückweisen zu stimmen. Aber, und Axel Achermann hofft, dass dies bei vielen so ist, wer sich für diese Legislatur in die Synode wählen liess, war sich des zusätzlichen Aufwandes bewusst und hat sich vielleicht gerade wegen der Verfassungsberatung neu oder erneut wählen lassen. Mit diesem Gedanken ist die Mehrarbeit nicht einfacher, aber angenehmer zu leisten. Daher hat die Fraktion Luzern Agglomeration mehrheitlich Eintreten und Beratung beschlossen.

Daniel Rüegg, Sprecher der religiös-sozialen Fraktion, erklärt, dass die Fraktion für Eintreten ist. Es wird viel zu besprechen geben.

Karl Däppen äussert sich zur Eintretensdebatte. Er richtet die Frage ans Plenum, was eine Synodale oder einen Synodalen dazu veranlassen, kann für Nichteintreten zu stimmen. Er hält fest, dass die Anwesenden es bereits vorhin von Beat Hänni gehört haben, dass zwei Synodale dies am Ende der Beratung in der Verfassungskommission getan haben. Er meint, dass der erste Grund sicher allen bekannt ist, die Situation nämlich, wenn der Synodalrat etwas vorlegt, das gar nicht in Auftrag gegeben wurde. Dies ist beim vorliegenden Entwurf nicht so, aber Karl Däppen meint immer noch, dass es ein Verfassungsentwurf ist, welchen die Synode nicht in diesem Sinn in Auftrag gegeben hat. Karl Däppens erste Reaktion war, zurück auf Punkt 0 zu gehen. Er hat sich belehren lassen, dass er dann Eintreten und Ablehnen oder Eintreten und Rückweisung beantragen müsste. Er fragt in die Runde weshalb er dennoch nicht für Eintreten hat stimmen können – er war einer der zwei Kommissionsmitglieder. Karl Däppen erklärt, dass es einen anderen Grund für ein Nichteintreten gibt. Die Beratung dieser Vorlage, wie sie nun auch von der Verfassungskommission vorgelegt wird, wird womöglich dazu führen, dass es einen heftigen Wahlkampf in der Abstimmung um die neue Verfassung geben wird, der, ob sie nun angenommen wird oder nicht, einen wohl schwer überbrückbaren Graben zwischen dörflich und städtisch geprägten Kirchen gegraben hat, welcher das Klima in dieser Synode und in der ganzen Landeskirche des Kantons Luzern über Jahre wenn nicht Jahrzehnte vergiften wird. Er zitiert aus der vorberatenden Kommission: „Harakiri ist das, was wir da machen.“ Karl Däppen präzisiert, dass für ihn wirklich die Gefahr eines Harakiri für die Landeskirche Luzern besteht. Sie verliert in diesem Abstimmungskampf ihre Glaubwürdigkeit. Und dennoch wird der Abstimmungskampf geführt werden, die Schlussabstimmung wird entscheiden, was geschieht. Auch am Ende der Beratung des ersten Entwurfs durch die Verfassungskommission war aus Karl Däppens Sicht klar, dass die Synode dem Synodalrat nie den Auftrag gegeben hat, die Kirche so umzustrukturieren, dass sie eine Kirche ist, die von oben nach unten gedacht und gebaut ist. Wie heute wieder gehört versteht der Synodalrat dies nicht. Dies hat seine Gründe – Karl Däppen kommt später darauf zurück. In der Kommission wurde als wohl einzigen einstimmig-

gen Beschluss entschieden, dass man eine Kirche will, die von unten nach oben gedacht und dementsprechend aufgebaut ist. Bei der Umsetzung in der Beratung ist etwas Unglaubliches passiert. Es ist ein Entwurf entstanden, der noch viel mehr von oben nach unten herrscht, als der vorgelegte Entwurf des Synodalarates. Deshalb die Idee, zurück auf Punkt Null zu gehen, gar nicht eintreten, ganz neu beginnen und es später erneut versuchen. Die Mitglieder des Wahlkreis Kriens wollen eine ihnen dienende landeskirchliche Organisation. Sie brauchen dies, da sie auch diesbezüglich unselbständig und sonst völlig überfordert sind. Sie wollen aber niemals eine Synode, die in und über den Wahlkreis Kriens in entscheidenden Angelegenheiten bestimmt und über den Synodalarat ausführt, was die Synode beschliesst. Das wird geschehen, wenn die synodalarätliche- oder die Verfassungskommissionsvorlage mit den darin enthaltenen Eckpfeilern obsiegt. Dennoch plädiert Karl Däppen dringend für Eintreten und Beraten. In der reformierten Kirche des Kantons Luzern gibt es grosse Probleme. Karl Däppen möchte in aller Öffentlichkeit mit den Synodalen sprechen. Es muss miteinander gesprochen werden und es muss wieder aufeinander gehört werden können. Karl Däppen benennt die wirklichen Probleme der reformierten Kirche. Es gibt laufend neue Aufgaben, die qualitativen Ansprüche an die Kirche steigen und steigen. Es muss professionalisiert werden und die Mittel sinken. Der Druck ist riesig, das wissen alle, die in dieser Kirche arbeiten. Es gibt nicht nur einen Konflikt zwischen ländlich und städtisch tickenden Kirchen, sondern es besteht ein mindestens ebenso heftiger Konflikt ums Geld. Wenn es ums Geld geht, geht es immer auch um Stellen- und um Leistungsabbau. Die Kantonalkirche steht auch aus Karl Däppens Sicht davor – nächsten Mittwoch kommt dies zum tragen. Die Mitglieder der Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern haben die erste Tranche eines Stellenabbaus hinter sich und diese alles andere als verdaut. Mit dem Austritt von Meggen (Horw ist kein Problem) muss man damit rechnen, dass nach ca. 10 Jahren nochmals einschneidende Stellenkürzungen unvermeidlich sein werden, ausser es gelingt, die Steuern zu erhöhen, ohne dass es Austritte vor allem von reichen Mitgliedern gibt. Nochmals eine Herkulesaufgabe, die das Leben in dieser Kirche diktiert. Aus Karl Däppens Sicht sind dies die grossen Konflikte, die alle bei der Arbeit an der neuen Verfassung bemächtigt haben und Unglaubliches produzieren, was niemand wirklich wollen kann. Alle die mit Organisationen und Organisationsentwicklungen zu tun haben wissen, dass Störungen Vorrang haben. Konflikte müssen bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden, bevor weiter gearbeitet werden kann, sonst bemächtigt ein Konflikt alles und alle beteiligten Personen. Dies ist bereits in dieser Synode geschehen. Es werden Dinge getan, die niemand jemals tun wollte. Karl Däppen erklärt, dass er über niemanden bestimmen und herrschen möchte, auch wenn sein Eintretensvotum von einigen hier drinnen so erlebt wird. Er kann sich nicht vorstellen, dass die Synodalen eine Landeskirche wollen, die einen Herrschaftsanspruch erhebt, welchen sie über die Synode, durch den Synodalarat demokratisch legitimiert, in den Wahlkreisen der Landeskirche des Kantons Luzern durchsetzen muss. Es besteht ein in der Bearbeitung stehenden Konflikt zwischen den Wahlkreisen Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil sowie den andern 8 Wahlkreisen in der Kirchgemeinde Luzern. Solange dieser Konflikt nicht bearbeitet ist, kann die Verfassung nicht weiter als § 18 beraten werden. Es kann dann nicht über Kirche und deren Spielregeln und Verständnis gesprochen werden. Karl Däppen beantragt deshalb Eintreten und nur bis §18 zu beraten. Dann soll die Beratung in der Synode vertagt werden, bis die Volksabstimmung in der Kirchgemeinde Luzern stattgefunden hat. Karl Däppen hofft innig, dass dann Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil frei sind und die übrigen 8 Wahlkreise nicht mehr über sie

bestimmen, nur weil sie ihre Kirche in Kriens, Luzern, Littau, Malters, Emmenbrücke-Rothenburg, Ebikon, Buchrain-Rot, Rigi Südseite so gestalten, wie sie überzeugt sind, dass das für sie vor Ort das Richtige ist. Sie sind stolz auf ihre reformierte Kirche in Kriens und Karl Däppen hofft, dass dies die anderen Wahlkreise im ganzen Kanton hoffentlich auch sind. Karl Däppen hofft, dass ein Weg gefunden werden kann, dass man auf die ganze reformierte Landeskirche im Kanton Luzern stolz sein kann und deren Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel gesetzt wird.

Thomas Steiner hat aus ähnlichen Gründen wie Karl Däppen, ohne, dass er etwas von dem von David A. Weiss zitiertem Schreiben gehört hat, die Problematik aus seiner Sicht in einem Antrag betreffend Eintreten dargelegt. Für ihn fliesst die ganze Problematik in die Korrektur des Datenplans ein. Sein Antrag ist, dass der nächste Schritt erst dann kommen sollte, wenn alle Gremien ausdiskutiert und sich detailliert geäußert haben. Es wurde ein Stück Weg gemeinsam gegangen und Thomas Steiner wünscht sich ein Resultat, das für alle ermutigend ist. Er denkt, dass dafür mehr Zeit gebraucht wird. Die vorberatende Kommission und alle Fraktionen, auch Kirchenvorstände und Kirchenpflegen sowie das Pfarrkapitel, müssen zwischen Entwurf und den beiden Lesungen Raum zur Diskussion haben. Die Kirchgemeinden müssen ihre Wünsche durch die Synodalen in die Synode tragen können. Dies war aufgrund der Zeitnot und des fehlenden Hilfsmittels Synopse kaum möglich. Der Zeitplan muss flexibel ausgedehnt werden. Wer bei der Diskussion nicht genügend einbezogen wird, der wird sich dann auf die Volksabstimmung hin umso entschiedener zu Wort melden. Für ihn ist auch unbegreiflich, dass mit § 20 etwas ganz Neues eingefügt wurde. Die Diskussion darüber müsste ohne Zeitnot wieder in allen betroffenen Gremien möglich sein. Auch daher sollte wieder ein Schritt zurück gemacht werden, weil dies nicht verdaut werden konnte. Der Synodalrat hat für Thomas Steiner eine verbindende Rolle zwischen den Kirchgemeinden und fördert die Arbeit in den Gemeinden. Er fördert allseits ein offenes Mit- und Füreinander, das dem Namen als Kirche Jesu Christi Ehre macht. Thomas Steiner empfindet, dass in der Diskussion um die Verfassungsrevision viel gegeneinander herrscht. Thomas Steiner erklärt, dass nicht offen kommuniziert wird und schliesst sich damit Karl Däppen an. Es wird mehr Zeit gebraucht um miteinander zu reden und aufeinander zuzugehen. Dass die vorberatende Kommission nicht sofort die Vernehmlassungsantworten eingehen konnte, ist schwierig. Betreffend § 20 erstaunt Thomas Steiner das zentralistische System, welches plötzlich alles umdreht. Wenn dies in den Kirchgemeinden wirklich erwogen werden sollte, wird Zeit gebraucht. Vielleicht hat das synodale System sehr viele Vorteile, aber man hatte auch keine Zeit, um dies genau zu überlegen. Auch der verständliche Kampf zwischen MAU, Horw und der Restkirchgemeinde ist sehr schwierig. Er wird über § 20 herein getragen, kostet enorm viel Kraft, polarisiert und müsste ausserhalb dieser Verfassungsrevision gelöst werden können. Es müssten sich alle aussprechen und ihre Anliegen miteinander in Freundschaft und Verständnis austauschen können. Sollte das nicht gelingen, wird der Abstimmungskampf sehr hart und ein gefundenes Fressen für die Presse werden. Der Ruf der reformierten Kirche wird geschädigt. Er selbst ist ratlos, daher stellt er nun den Antrag, dass zuerst einmal der Datenplan auseinandergesetzt wird, damit alle ihre vorbereitenden Arbeiten in Ruhe abschliessen und ausdiskutieren können.

Ulrich Walther ist ein wenig irritiert und kommt sich auch funktionalisiert vor. Zwei Dinge sind ihm bei der Eintretensdebatte aufgefallen. Zum einen ein Verständnis für bei-

de Seiten. Sowohl für den Synodalrat, für die Austretenden und für die Kirchgemeinde Luzern. Er fühlt sich andererseits funktionalisiert in der Synodedebatte, die etwas anderes will, nämlich Konflikte bewältigen. Das andere sind einerseits die Methoden der Fraktion Stadt Luzern, mit Drohungen zu arbeiten und auf der anderen Seite die Brechstange mittels §§19/20. Ulrich Walther findet, dass es gut wäre, wenn man dies zwar wahrnehmen würde, jetzt aber auf eine sachliche Diskussion zurückgeht. Es ist noch nichts beschlossen, weder § 19 noch § 20. Er würde sich freuen, wenn mit der Diskussion in der Detailberatung diese Probleme angegangen werden. Er ist überzeugt, dass die Synode es schafft, konstruktive Lösung zu finden. Aber er bittet darum, die Brechstange und die Drohungen wegzulassen und die Synode konstruktiv arbeiten zu lassen.

Ruth Burgherr nimmt Stellung, da das Verselbständigungsverfahren so oft als Hinderungsgrund für die Beratung genannt wird. Im vorliegenden Vorschlag des Synodalarats zur Verfassung wird eindeutig festgehalten, dass das laufende Verselbständigungsverfahren nach der alten Verfassung abgewickelt wird. Insofern sollte es auf die Diskussion nicht allzu viele Einflüsse haben. Wo Ruth Burgherr einen gewissen Einfluss sieht, ist bei der Diskussion über den Finanzausgleich. Da muss mit einbezogen werden, dass möglicherweise noch grössere Ungleichheiten in der Finanzkraft der Kirchgemeinden entstehen und dies sicher einen Finanzausgleich fördern sollte. § 20 hat ihrer Meinung nach viel mehr damit zu tun, wie in den letzten 40 Jahren unter der alten Verfassung die Funktion der Kantonalkirche beeinträchtigt war und weniger mit dem Verselbständigungsverfahren. Hier soll eine Verbesserung der Funktionalität der einzelnen Ebenen angestrebt werden. Ruth Burgherr ist für Eintreten.

Daniel Schlup hält fest, dass zum Eintreten nicht weiter das Wort erwünscht ist.

Eintreten wird nicht bestritten, womit Eintreten stillschweigend beschlossen ist.

Nach der Pause sind 58 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Ordnungsantrag Karl Däppen

Eintreten, Beratung nur bis einschliesslich § 18, dann Beratung nach § 18 abbrechen und Verhandlungen vertagen bis die Abstimmung in der KG Luzern über den Austritt von TKG Horw und TKG MAU stattgefunden hat.

Karl Däppen erklärt, dass wenn weiter als §18 beraten wird, seiner Meinung nach Unheil über die reformierte Kirche des Kantons Luzern kommen wird. Konflikte haben es in sich und wirken weiter. Der Spaltpilz, der nun mit dem § 20 gesetzt ist, wird weiter wachsen. Es wird garantiert Gewinner und Verlierer geben, die zwar nicht bis ans Ende der Welt, aber bis ans Ende der alten oder neuen Verfassung das Klima in einem Machtkampf weiter vergiften werden. Es braucht das Denken in Szenarien, was pas-

siert, wenn weiter als bis § 18 beraten wird. Wenn die städtisch tickenden Kirchen gewinnen werden, dann werden der Synodalrat und die dörflich tickenden Wahlkreise nicht ruhen und der Spaltpilz der Machtkämpfe geht weiter. Karl Däppens Befürchtung ist, dass wenn die dörflich tickenden Wahlkreise gewinnen, es zu einem wahrscheinlich unschönen, einer Kirche unwürdigen Wahlkampf kommen wird. Wie in seinem Eingangsvotum ausgeführt wird dies seiner Meinung nach das Klima weiter vergiften. Zwischen auf dem Land und städtisch lebenden Menschen wird der Graben vergrößert, anstatt dass miteinander Lösungen gesucht werden. Die Synode hat die Möglichkeit, Stopp zu sagen, indem sie seinen Antrag auf Beenden der Debatte, bis die Abstimmung in der KG Luzern über die Bühne gegangen ist und die Wahlkreise MAU und Horw und die restlichen Wahlkreise diese Auseinandersetzungen beendet haben, annimmt. Durch das Stoppen nach § 18 geht überhaupt nichts verloren. Die Verfassung eilt grundsätzlich nicht. Die Verfassungskommission kann dann ihre Arbeit so tun, wie es von einer Verfassungskommission erwartet werden darf, was aus Karl Däppens Sicht unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich war. Es können dann auch die Fraktionen die vorliegenden Anträge durchberaten, was ebenfalls nicht möglich war. Karl Däppen bittet die Synode, im Interesse der reformierten Kirche seinem Antrag zu folgen. Er möchte weiterhin stolz auf die ganze Landeskirche sein können.

Thomas Steiner fragt Karl Däppen, wie lange das Austrittsverfahren dauern würde.

Ruth Burgherr erklärt, dass vorgesehen ist, dass dies am 1. Januar 2017 abgeschlossen sein sollte.

Karl Däppen erklärt, dass nur gewartet werden müsste bis die Abstimmung durch ist, da der Konflikt dann demokratisch beendet ist. Er meint, dass es einen Unterschied in der Diskussion über die Verfassung gibt, ob MAU und Horw austreten oder bei der KG Luzern bleiben. Es lässt sich nicht verhindern, dass durch dieses Verfahren alle instrumentalisiert werden. Karl Däppen bittet die Synode deshalb, seinem Antrag zuzustimmen.

Ordnungsantrag Thomas Steiner

- a) Eintreten und zurückweisen zur Korrektur des Datenplanes;
erst wenn alle Gremien ausdiskutiert und sich detailliert geäußert haben,
folgt der nächste Schritt.

Falls Teil a) angenommen wird, bitte noch Teil b)

- b) Mit § 20 gehen wir nochmals zurück in die Kirchenvorstände und Kirchenpflegen;
es gibt nochmals eine Vernehmlassung zu § 19+§ 20 (für mich eine Einheit). Die
vorberatende Kommission erhält jederzeit Einsicht in alle bisher zur Verfassungs-
revision eingegangenen Vernehmlassungsantworten.
Es wird – als unentbehrliches Hilfsmittel - eine komplette Synopse ¹ für alle Be-
troffenen erstellt.

¹ Synopse: Eine tabellarische Gegenüberstellung der Artikel der bestehenden Verfassung und den neuen Revisionen mit Begründung der Änderungen. Nur so kann man sich als Synodemitglied oder als Mitglied in Kirchenvorstand/Kirchenpflege mit vertret-

barem Zeitaufwand ein Bild der Änderungen machen. – Diese fehlt bis heute und ist für mich für diese und die abschliessende Lesung unabdingbar.

Thomas Steiner möchte zu seinem Ordnungsantrag nichts mehr hinzufügen.

Daniel Schlup erklärt, dass der Antrag b) von Thomas Steiner und der Antrag von Karl Däppen denselben Punkt betreffen. Thomas Steiner möchte die §§ 19 und 20 zur Bearbeitung zurückgeben. Karl Däppen möchte die Debatte stoppen, bevor diese Paragraphen zur Debatte kommen. Diese beiden Anträge werden gegenübergestellt. Jeder Synodale hat eine Stimme und kann entweder für den Antrag von Karl Däppen oder denjenigen von Thomas Steiner stimmen. Der obsiegende Antrag wird weiterverfolgt. Danach gibt es eine Abstimmung über punkt a) von Thomas Steiner, welcher dem jetzt beschlossenen Fahrplan gegenüber gestellt wird. So wird versucht, sich an die Lösung demokratisch heranzutasten.

Ulrich Walther bemerkt, dass Eintreten beschlossen wurde und die Debatte nun bereits mit Ordnungsanträgen gebremst wird. Eintreten bedeutet, dass man in die Detailberatung geht. Er findet es schwierig, wenn die Eintrittsdebatte nun halbwegs rückwärts gemacht wird. Er fragt sich, ob es juristisch überhaupt möglich ist, Eintreten zu beschliessen und danach einen Paragraphen herauszunehmen.

Daniel Schlup erklärt, dass man eintreten und rückweisen kann. Wenn man nicht eintritt, ist die Sache vom Tisch. Rückweisen kann man immer noch. Dies bedeutet, dass das Thema zwar relevant ist, man aber mit dem, was auf dem Tisch ist, nicht arbeiten will. Hier sagt eine Variante, man soll aussetzen, die andere sagt, dass ein Teil in ein anderes Beratungsgefäss zurückgegeben werden muss. Eintreten ist beschlossen und unbestritten.

Daniel Schlupp lässt über den Antrag b) von Thomas Steiner und über den Antrag von Karl Däppen abstimmen.

Der Antrag von Karl Däppen obsiegt mit 28 Stimmen gegenüber dem Antrag b) von Thomas Steiner mit 14 Stimmen, bei 15 Enthaltungen.

Daniel Schlup stellt fest, dass sich die Anträge Karl Däppen und Thomas Steiner a) nicht fundamental widersprechen. Dies bedeutet, dass nun darüber abgestimmt wird, ob es einen komplett anderen Zeitplan geben soll. Wenn dies angenommen wird, gibt es eine Kombination mit dem Antrag von Karl Däppen und dem Antrag von Thomas Steiner. Dies bedeutet, dass wenn dies als Paket gegenüber der bestehenden Ordnung obsiegt, der Zeitplan überarbeitet werden muss und nur soweit gearbeitet werden kann, bis die Thematik mit MAU und Horw bereinigt ist.

Karl Däppen erklärt, dass wenn sein Antrag obsiegen wird, der Datenplan sowieso über den Haufen geworfen ist und das, was Thomas Steiner in seinem Antrag haben möchte, ohnehin gemacht werden muss. Er ist sich nicht ganz sicher, ob das Vorgehen so korrekt ist.

Lukas Gresch empfiehlt, dass das Abstimmungsverfahren so gemacht wird, wie es am Anfang gesagt wurde. Man kann nicht während der Abstimmung die Regeln ändern.

Gesagt wurde, dass der Antrag Thomas Steiner b) dem Antrag von Karl Däppen gegenübergestellt wird und danach der obsiegende dem Antrag Thomas Steiner a). Von dieser Ausgangslage ist man ausgegangen, als man begonnen hat, abzustimmen.

Der Antrag von Karl Däppen obsiegt mit 34 Stimmen gegenüber dem Antrag Thomas Steiner a) mit 4 Stimmen, bei 19 Enthaltungen.

Ruth Burgherr ist besorgt, dass das, was zwischen MAU, Horw und KG Luzern als Konflikt bezeichnet wird, ein solches Gewicht bekommen soll. Deshalb meldet sie sich nochmals vor der Abstimmung, welche darüber entscheidet, ob die reformierte Kirche des Kantons Luzern in absehbarer Zeit eine neue Verfassung bekommen soll. In ihrer Wahrnehmung ist das kein Konflikt, der hier herrscht. Es wurde ein Verfahren eingeleitet, wie es in der Gemeindeordnung der KG Luzern vorgesehen ist. Es wurde eine Abstimmung in den Teilkirchengemeinden abgehalten, welche sehr eindeutig ausgefallen ist. Dieses Verfahren geht nun Schritt für Schritt weiter. Dies ist kein Konflikt. Wenn es bei anderen als Konflikt wahrgenommen wird, kann man es nicht ändern, aber aus der Warte von Horw und vermutlich auch Meggen ist es ein gültiges Verfahren, das seine Zeit dauert, einem bestimmten Fahrplan folgt, bestimmte Abstimmungen beinhaltet und es sich zeigen wird, ob die involvierten Teilkirchengemeinden schlussendlich als selbständige Kirchengemeinden dastehen. Diesem Verfahren ein solches Gewicht einzuräumen, dass es eine Diskussion der neuen Verfassung verhindern soll, empfindet Ruth Burgherr nicht als adäquat.

Kurt Boesch erklärt, dass in der Kommission Verfassungsrevision der Zeitplan ebenfalls gerügt wurde und die Kommission selbst davon betroffen war, da sie anfangs dieser Woche noch eine eintägige Sitzung einschieben musste. Ein Antrag auf Vertagung der Beratungen stand jedoch nicht zur Debatte, deshalb kann Kurt Boesch der Synode weder einen Kommissionsbeschluss noch eine Kommissionsmeinung bekannt geben. Er legt jedoch seine persönliche Meinung kurz dar. Der Austritt der beiden Teilkirchengemeinden aus der KG Luzern kann nach dem vorliegenden Zeitplan frühestens auf 1.1.2017 erfolgen. Ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann, ist nicht sicher. Die Beratungen über die Verfassung müssen daher mind. 2.5 Jahre aufgeschoben werden. Dieser Zeitraum erscheint Kurt Boesch viel zu lang. Der Verfassungsprozess würde den ganzen Schwung verlieren und es wäre sehr mühsam, ihn nach einer derart langen Zeitspanne wieder in Gang zu bringen. Hinzu kommt, dass noch keine Garantie besteht, dass das Austrittsverfahren auch mit einem Austritt endet. Dazu müssen noch verschiedene Hürden genommen werden. Scheitert dieses Vorhaben, wäre man genau gleich weit wie heute, man hätte jedoch sehr viel Zeit verloren und der missglückte Austritt würde die Verfassungsdiskussion stärker belasten. Zudem ist der Zeitplan seit einiger Zeit bekannt. Auch wenn er eng ist, konnte man sich darauf einstellen. Ein Zeitdruck hat auch eine positive Seite, man konzentriert sich auf die Arbeit und schiebt nichts hinaus, um am Schluss trotzdem wieder in einen Zeitdruck zu kommen. Ebenfalls besteht noch genug Zeit bis zur 2. Lesung, um die ganze Thematik ausführlich in den Fraktionen nochmals zu besprechen. Aus diesen Gründen bittet Kurt Boesch, dem Antrag auf Vertagung nicht stattzugeben.

Norbert Schmassmann erklärt, dass er sich bei der nächsten Abstimmung der Stimme enthalten wird. In seiner Funktion als Vizepräsident möchte er an die Verantwortung der Synode erinnern. Egal wie diese wahrgenommen wird und ob für oder gegen die

Vertagung gestimmt wird: Die Synode entscheidet über eine sehr wichtige Frage. Die Synodalen müssen sich entscheiden, sie tragen die Verantwortung als Synode. Das Obsiegende wird den weiteren Weg festlegen. Entweder wird die ganze Verfassungsdiskussion verzögert und vertagt oder es wird die Detailberatung gemäss dem vorliegenden Plan geben.

Trudy Dinkelmann erklärt, dass sie darauf hinweisen muss, dass es bei Verfassungsgebungen immer wieder einmal vorgekommen ist, dass man angefangen hat, eine Verfassung zu revidieren und dies nicht im ersten Anlauf geglückt ist (Beispiel Bundesverfassung). Es sind mehrere Schritte notwendig gewesen, wo man wieder aufgehört hat zu beraten, weil man einfach nicht weiter gekommen ist oder verschiedene Sachen zuerst klären musste, damit auf einer Basis miteinander diskutiert werden konnte, wo ein Verfassungsprozess möglich ist. Wenn um zwei Jahre vertagt werden würde, wäre dies absolut nichts aussergewöhnliches. Man hätte dann Zeit, die schwebenden Konflikte zu eliminieren. Sie selbst hat es so wahrgenommen, dass diese Konflikte die Diskussion blockiert haben. Aus ihrer Sicht wäre es nicht so schlimm, wenn die ganze Diskussion auf die lange Bank geschoben werden müsste.

Ulrich Walther erklärt, dass es ihm wie bei einem Ehepaar vorkommt, das einen jahrelangen Streit hat. Es gibt zwei Methoden. Der Streit wird vertagt und man lässt ihn weiter schweben oder der Streit wird mit fairen Mittel ausgetragen. Vertagen ist ein Mittel, damit es weiter geht und man sich nicht entscheiden muss. Er glaubt aber, dass die Synode sich jetzt entscheiden muss, wo sie hin will. Das Vertagen löst weder die Konflikte noch kommt die Synode vorwärts. 2009 wurde auf den Prozess der Revision und Erneuerung der Verfassung eingetreten. Es sind bereits 5 Jahre vergangen. Bis 2017 sind es 8 Jahre. Ulrich Walther persönlich ist dafür, dass die Synode sich stellt und die heissen Eisen jetzt endlich anpackt. Es sind noch keine Lösungen auf dem Tisch, aber es kann jetzt diskutiert werden. Er fordert die Synode dazu auf, mit christlichem Mut vorwärts zu gehen.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Fraktion Land auf die Detailberatung eintreten möchte. Sie sei bereit und vorbereitet. Er bittet, den Antrag Dämpfen abzulehnen und auf den Fahrplan der Synode einzugehen.

David A. Weiss erklärt, dass er seitens Synodalrat zur Abstimmung, welcher sich die Synode stellen muss, nicht Stellung nimmt. Er möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Wenn die Synode wegen eines internen Problems einer der Kirchgemeinden den Verfassungsprozess aufschiebt, wird damit deutlich gemacht, dass diese Gemeinde wegen ihrer Grössendominanz und ihrem Gewicht unmittelbar in die Arbeit der Landeskirche eingreift. Der Rhythmus der Verfassungsarbeit hängt dann ganz und gar vom Rhythmus der grössten Kirchgemeinde im Kanton ab. Die kostenbewusste Synode hat im Blick auf eine Verlängerung des Prozesses bis jetzt kein Wort über die dadurch entstehenden Kosten verloren. Der Synodalrat wird sich nach dem Entscheid der Synode richten. Es liegt nun an den hier anwesenden Synodalen, abzustimmen.

Thomas Steiner erklärt, dass aus seiner Sicht ein Austritt der betroffenen Gemeinden sehr wahrscheinlich ist, da es nicht viele Hindernisse gibt, die im Weg stehen. Der Zeithorizont ist für ihn ziemlich weit, der Konflikt in seinem Herzen ist eher derjenige, dass er mutmassen muss, von wo § 20 aufgetaucht ist. Er mutmasst, dass dies etwas

mit den austretenden Gemeinden zu tun hat. Für ihn ist dies schwierig, da die Frage nicht geklärt ist von wo dieser Paragraf kommt. Er denkt, dass wenn der Antrag von Karl Däppen angenommen wird, der Datenplan sowieso auseinandergezogen werden muss. Obwohl Thomas Steiner auch sehr kostenbewusst ist, denkt er, dass eine so einschneidende Sache wie eine Verfassungsrevision nicht an den Kosten scheitern sollte. Er hofft, dass alles sehr gut und zugunsten aller Kirchgemeinden über die Bühne geht.

Beat Hänni erklärt, dass gemäss Dokument, welches Marlene Odermatt in der Landfraktion ausgeteilt hat, am 30.06.2016 die Volksabstimmung in der KG Luzern durchgeführt werden soll. Es handelt sich also um gut 1.5 Jahre Vertagung. Der Antrag Däppen sagt, dass bis § 18 weiterdebattiert würde. Beat Hänni findet es sehr wichtig, dass dies in aller Ruhe gemacht wird, da dort ganz grundsätzliche Fragen geklärt werden. Er hält fest, dass der Synodalarat § 20 in die Verfassung eingebracht und damit gesagt hat, dass die Stellung von Meggen und Horw ein so grosses Problem ist.

Peter Laube möchte der Synode zu bedenken geben, dass bei Annahme des Antrags von Karl Däppen erst nach Mitte 2016 mit der 1. Lesung fortgefahren werden könnte. Anschliessend käme noch eine 2. Lesung. Danach kämen die Volksabstimmung und die Genehmigung durch den Kantonsrat. Wenn die Verfassung dann genehmigt ist müssten die nötigen kirchlichen Gesetze gemacht werden. All dies wäre auch von der Verzögerung betroffen, wenn dem Antrag Karl Däppen gefolgt wird.

Der Ordnungsantrag von Karl Däppen unterliegt mit 13 Stimmen dem Antrag des Synodalrats (geltender Fahrplan) mit 37 Stimmen, bei einigen Enthaltungen. Der Antrag Däppen ist somit abgelehnt und der geltende Fahrplan wird beibehalten.

Präambel

Antrag Kommission Verfassungsrevision

Änderung Halbsatz 2

im Wissen um die ~~Verfügbarkeit~~ **Unvollkommenheit** menschlichen Tuns,

Antrag Arno Haldemann

Änderung Halbsätze 1 - 3

Im festen Willen, den Auftrag Jesu nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen,

in der Annahme, dass menschliches Denken und Handeln in stetem Wandel begriffen sind,

in der Überzeugung, dass für menschliches Tun einzig und allein Menschen die Verantwortung tragen,

geben sich die Reformierten im Kanton Luzern als Teil der weltweiten Christenheit folgende Verfassung:

Kurt Boesch, Präsident Kommission Verfassungsrevision, erklärt, dass vorab festzuhalten ist, dass die Kommission mehrheitlich beschlossen hat, an einer Präambel festzuhalten. Eine Präambel drückt eine Grundhaltung aus und schafft Identität und Verankerung. Sie ist ein klares Bekenntnis und ein klares Signal nach aussen. Als einzige Änderung schlägt die Kommission vor, in Abs. 2 den zeitlichen Begriff „Vorläufigkeit“ durch den umfassenderen und verständlicheren Begriff „Unvollkommenheit“ zu ersetzen. Es handelt sich um einen Mehrheitsbeschluss der Kommission

Arno Haldemann ist erstaunt, dass zur einer Thematik wie der Präambel nur ein Antrag eingegangen ist. Seines Erachtens handelt es sich bei der Präambel um ein sehr zentrales Element, gerade weil man die Haltung ausdrückt. In der Präambel geht es um etwas Theologisches, was auch Raum öffnet. Begriffe wie die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes sind heute – auch unter Reformierten - keine allgemein verständlichen Ausdrücke mehr. Es sind massgeblich subjektiv interpretierte Metaphern, die enormen Interpretationsspielraum eröffnen und daher gleichzeitig sehr umstritten sind. Zahlreiche Kirchensteuerzahler und damit Mitglieder der reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, besonders junge Kirchenmitglieder, teilen das Gottesbild, welches unter dieser Präambel steht, in keiner Weise mehr. Insofern widersprechen die erwähnten Kategorien gewissermassen der Bekenntnisfreiheit. Weiter stellen diese Begriffe aufgezehlt am Anfang einer von Menschen geschaffenen Verfassung ein Versteck vor Verantwortung dar. Liegt man falsch, kann man in seinem blinden Vertrauen ja immer noch dem dreieinen Gott die Schuld geben. Weiter ist nicht nur das menschliche Tun massgeblich zufällig, sondern vor allem das menschliche Denken. In einer schnelllebigen und wandelhaften post-modernen Gegenwart erfährt man die Vorläufigkeit menschlichen Denkens in präzedenzloser Weise. Es gibt keine universalen Wahrheiten. Menschliches Denken und Handeln sind oft intuitiv, zufällig und nicht rational. Man muss davon ausgehen, dass man, wenn auch vielleicht nicht nur, irrt. Die Erwähnung einer Überzeugung, mit der wohl viele junge Menschen keiner Weise sympathisieren können, scheint ausserdem überflüssig. Von vielen Mitgliedern der Gesellschaft werden Regeln und Strukturen vielmehr als Zwang und Beengung empfunden. Arno Haldemann erwähnt Psychiatrie, Heime, Kliniken etc., welche auch immer sehr stark mit Regeln und Strukturen zu tun haben. Die Kirche hingegen wird im Kontrast als Freiraum wahrgenommen, in dem die üblichen Regeln des oft streng geregelten alltäglichen Zusammenlebens ausgehebelt sind und eine andere Logik, ein anderer Diskurs vorherrscht. Die Schwachen sind die Starken, die Armen sind die Reichen. Eine Gemeinschaft, die sich auf die Nächstenliebe als höchste und eigentlich einzige Regel respektive Formung der Befreiung bezieht, steht es schlecht zu Gesicht, die Regeln und Strukturen einer Verfassung zu lobpreisen. Wenigstens in der rechtlich nicht verbindlichen Präambel soll sich die Kirche verfassungsmässig ein anderes Gesicht geben können, an die Liebe glauben und wenn nötig wenigstens in der Präambel etwas Naivität an den Tag legen. Bestimmt machen ausgehandelte Regeln zwischen Menschen Leben erst möglich. Ob man diese Regeln und Strukturen aber in einer Gemeinschaft, die sich auf einen Gesetzesbrecher beruft, gleich zuvorderst nennen möchte, ist zu bezweifeln.

Marie-Luise Blum erklärt, dass die Vernehmlassung ergeben hat, dass grossmehrheitlich eine Präambel gewünscht wird, auch wenn dieser genau genommen keine juristi-

sche Bedeutung zukommt. Eine Präambel hat allein die Funktion, die Grundhaltung auszudrücken oder aufzuzeigen, wessen Geistes Kind ein Gesetzeswerk sein soll. Der vorliegende Präambeltext wurde nicht vom Synodalrat, sondern von der Theologischen Kommission der Kantonalkirche zu Händen des Synodalrats erarbeitet. Dies nach Sichtung aller Präambel anderer Schweizer Kirchenverfassungen. Von jenen wurden teilweise Formulierungen übernommen, in der festen Überzeugung, dass man durchaus deutlich machen darf und soll, dass die Reformierten in der Schweiz ein gemeinsamer Glaube prägt, eine gemeinsame Grundhaltung ihnen eigen ist. Der Gegenvorschlag von Arno Haldemann wird u.a. mit der Einschätzung begründet, dass Ausdrücke wie Liebe Gottes nicht mehr allgemein verständlich seien und von einem Gottesbild zeugen, welches viele Mitglieder in keiner Weise mehr teilen. Marie-Luise Blum erklärt, dass, auch wenn sie als Theologin viele Ausführungen in der Begründung des Antragstellers durchaus anregend findet und gern darüber debattieren würde, sie an dieser Stelle davon absehen möchte. Der Synodalrat ist der Meinung, dass die Überarbeitung nach der Vernehmlassung und durchaus in einer möglichen Aufnahme des geänderten Begriffes, eine Präambel vorstellt, die sowohl zeitgemäss formuliert ist als auch inhaltlich überzeugend zur Sprache bringt, wessen Geistes Kind die Reformierten sein wollen.

Daniel Rüegg unterstützt den Antrag von Arno Haldemann mit einer kleinen Änderung. Er möchte, dass es in Abs. 1 nicht nur Jesu, sondern Jesu Christi heisst.

Ruth Burgherr hält fest, dass Arno Haldemann gesagt hat, dass Liebe Gottes, Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes subjektiv interpretierte Metaphern sind. Dies erscheint ihr deutlich zu wenig für eine Kirche, die auf diesen drei Pfeilern steht, den dreieinigen Gott anbetet. Sie hat nicht das Gefühl, dass Liebe, Gnade und heiliger Geist Metaphern sind, welche heute nicht mehr verstanden werden und nur subjektiv interpretiert sind. Die reformierte Kirche steht auf dem Fundament der Bibel, die viel über diese drei Begriffe sagt, womit diese auch nicht nur subjektiv interpretiert werden können. Ruth Burgherr würde sich sehr wünschen, dass die Landeskirche auch auf diesen Pfeilern steht. Zum Thema Regeln und Strukturen hat sie die Meinung, dass eine Verfassung ein Regelwerk ist. Gerade deshalb, weil es bis zu einem gewissen Grade ein weltliches Werk ist, ist es umso wichtiger, dass in der Präambel die theologische Verortung stattfindet. Ruth Burgherr bittet die Synode, der ursprünglichen Fassung der Präambel zuzustimmen.

Karl Däppen bezweifelt, dass die Synode in der Lage ist, eine Beurteilung zu machen wenn man zwei Präambeln nebeneinander hat. Er behauptet, dass beide haargenau die gleiche Grundhaltung haben. Es ist aber eine völlig andere Sprache und ein völlig anderer Adressat. Die Frage ist, an wer man sich richten will. Die vorliegende ist eine Präambel nach innen, einerseits in die eigene Kirche, andererseits in die weltweite Christenheit. Die andere Präambel ist eine Sprache nach aussen, sie bringt Jesus Botschaft sehr klar über die enge Kirche hinaus. Die Frage ist, ob man bereits in der Präambel als missionarische Kirche nach aussen auftreten möchte oder weiterhin das Innenleben gepflegt werden soll. Dies sind zwei verschiedene Stossrichtungen. Karl Däppen ist froh um den Beitrag von Arno Haldemann. Für ihn ist klar, dass endlich versucht werden soll, die Botschaft über die internen Grenzen nach aussen zu bringen.

Fritz Bösigler sagt, dass wie der Sprecher der Fraktion Land dies bereits mitgeteilt hat, intensiv diskutiert wurde. Die Fraktion Land hält am Änderungsantrag der Kommission Verfassungsrevision fest und möchte diesem zustimmen.

Trudy Dinkelmann reagiert auf die Aussage von Ruth Burgherr. Für sie scheint es klar, dass ein Teil der Reformierten bestimmt kein Problem mit dem Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des heiligen Geistes hat. Ein paar Paragraphen weiter hinten wird von der Landeskirche und den Kirchgemeinden gefordert, dass sie die Vielfalt, die in dieser Kirche vereinigt ist, berücksichtigen. Trudy Dinkelmann glaubt, dass wenn man genau hinschaut, die Vielfalt auch darin liegt, dass es bei den Reformierten auch Leute gibt, die mit dieser Terminologie (Liebe Gottes, Gnade Jesu Christi und der heilige Geist) heute nichts mehr anfangen können. Trudy Dinkelmann zählt sich da ebenfalls dazu. Sie bittet, an diese Menschen zu denken. Sie wagt, zu behaupten, dass es die Mehrheit innerhalb der reformierten Kirche ist, die da ein Problem hat. Wenn die Vielfalt gepflegt werden soll, muss gut abgewogen werden, wen man ansprechen will.

Urs Brunner ist ein bisschen hin und her gerissen. Vom Alter her fühlt er sich in der Präambel vom Synodarat etwas wohler, da dort Begrifflichkeiten enthalten sind, welche er von früher kennt. Wenn er das Votum von Arno Haldemann betrachtet, hat er das Gefühl, dass die Verfassung in die Zukunft gebaut wird und somit auch progressiver sein und eher junge Menschen ansprechen darf. Er weiss noch nicht, wie er sich entscheiden wird, aber er ist froh, dass das Votum gekommen ist.

Marie Luise Blum erklärt, dass die Präambel Identität stiften soll. Um dies zu erreichen ist es für die Reformierten extrem wichtig, dass es auch schillernde Begriffe hat. Natürlich versteht unter Liebe Gottes jede/r Christ/in ein bisschen etwas anderes – in jeder Situation. Das darf und soll so sein. Trotzdem gibt es bei diesen alten Metaphern etwas einigendes, gerade indem sie Raum geben und jeder etwas Verschiedenes darunter verstehen kann. Marie-Luise Blum rät dringend davon ab, diese ganz wegzu kippen. Über Jahrhunderte ist dies wie ein geschliffener Stein, der jetzt in diesen Begriffen nicht anstössig ist und Dinge bedient, die eine ganz schreckliche Geschichte hervorgerufen haben. Wenn die trinitarische Formel aufgegeben wird, grenzt man sich aus von Schwesterkirchen. Es gibt in Amerika „unitarian churches“, aber die haben ganz andere Fundamente als die reformierte Kirche hier. Im hiesigen Kontext ist man immer noch ganz klar basierend auf einem Verständnis, dass Gott sich in drei Gestalten zeigt. Wenn man sich davon verabschiedet, verabschiedet man sich von einem Profil, das reformatorisch und auch im Kontext der anderen Weltgemeinschaftskirchen Identität gegeben hat. Marie-Luise Blum erzählt, dass sie seit Jahren bei den Studienabschlüssen in Bern als Assessorin tätig und hat nicht das Gefühl, dass durch das Öffnen der Türen der Kern der reformierten Kirche – schillernd wie er ist – aufgegeben wird.

Arno Haldemann entgegnet, dass es nicht empirisch belegbar, sondern eine Behauptung ist, dass dieser Kern geteilt ist. Auf dieser Erde empfinden Menschen Liebe. Liebe Gottes ist ein Antropomorphismus, man unterlegt Gott Liebe. Man weiss nicht, ob Gott Liebe empfinden kann, man weiss nicht, was das Gegenüber ist. Menschen massen sich an, dieser Grösse ein menschliches Gefühl zuzuschreiben. Er widerspricht Marie- Luise Blum, dass die schillernden Begriffe drinbleiben müssen, damit

die reformierte Kirche identifizierbar bleibt. Er fragt sich, ob man als Landeskirche des Kantons Luzern nicht viel identifizierbarer bleibt, wenn man sich bewusst dafür entscheidet, diese Begriffe wegzulassen. Man exponiert sich dadurch und sagt, dass man ein Kirchenverständnis schafft, welches für andere teilbar ist, jedoch diejenigen immer noch Liebe Gottes denken lässt, welche dies möchten. Bei der vorgeschlagenen Engführung hingegen können viele nicht das denken, was sie wollen.

Peter Laube hat gehört, dass die Meinungen zum Anfang ziemlich weit auseinander gehen. Wer auch immer obsiegen wird, er würde sich sehr freuen, wenn vom Antrag Arno Haldemann zumindest der Teil „in der Überzeugung, dass für menschliches Tun einzig und allein Menschen die Verantwortung tragen“ bestehen bleibt. Diese Verantwortung sieht er allein bei den Menschen. Peter Laube stellt einen Eventualantrag. Falls der Antrag von Arno Haldemann abgelehnt wird, soll dieser Satz in den synodaltätlichen Vorschlag oder denjenigen der Kommission eingebaut werden.

Carsten Görtzen geht nochmals auf die Liebe Gottes, einen Grundpfeiler der Reformierten, nämlich das Prinzip der sola scriptura, ein. Die Reformierten berufen sich auf die Schrift, die Bibel. Im Johannesevangelium gibt es quasi eine Definition Gottes. „Gott ist die Liebe“. Mehr kann er dazu nicht sagen.

Daniel Schlup bittet die Theologen, nicht zu schwierige Wörter zu verwenden, da alle Anwesenden gerne folgen würden. Man soll sich zudem darauf beschränken, die Fakten auf den Tisch zu legen und nicht in einen Disput zu geraten.

Ulrich Walther erklärt, dass man 4 Evangelien und 2 Testamente hat und sich als Christen nie über die Sprache einigen wird. Es muss irgendwann mal einen Entschluss gefasst werden, was einem besser passt. Er findet es gut, wenn man darüber diskutiert, ob eine moderne oder traditionelle Sprache verwendet werden soll. Er stellt jedoch den Antrag, die Diskussion an dieser Stelle zu beenden. Zum Antrag von Arno Haldemann möchte er sagen, dass der Satz „in der Überzeugung dass für menschliches Tun einzig und allein die Menschen Verantwortung tragen“ etwas schwierig ist, da Gott auch noch Verantwortung trägt.

Der Antrag Arno Haldemann unterliegt mit 15 Stimmen dem Antrag der Kommission mit 36 Stimmen, bei 5 Enthaltungen.

Der Antrag Peter Laube unterliegt mit 14 Stimmen dem Antrag der Kommission mit 39 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Der Synodalrat zieht seinen Antrag zurück. **Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision wird angenommen.**

Nach der Pause sind 54 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

§ 1 Grund und Auftrag

Antrag Kommission Verfassungsrevision

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen. (1. Kor. 3, 11)

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden „Landeskirche“) lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat **zeitgemäss** zu bezeugen.

³ Die Landeskirche **nimmt namentlich in Gottesdiensten durch die Auslegung der Bibel und das Feiern der Sakramente sowie im Religionsunterricht den kirchlichen Auftrag und in der Diakonie auch einen gesellschaftlichen Auftrag wahr. Sie gibt den Glauben an die heutige und an nachfolgende Generationen weiter.**

⁴ ~~Sie nimmt einen gesellschaftlichen Auftrag wahr~~ und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung.

⁵ Sie lebt als Volkskirche ~~eine versöhnte Gemeinschaft, die~~ **und lädt** alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund ein.

Antrag Arno Haldemann

¹ **Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden Landeskirche) hat ihren Grund im Glauben an Jesus.**

² **Sie hat den Auftrag das Evangelium von Jesus in Wort und Tat zu bezeugen und umzusetzen.**

³ **Die Landeskirche gibt in der Gemeinschaft den Glauben an die heutigen und an die nachfolgenden Generationen weiter. In der Seelsorge und durch die Diakonie dient sie den Menschen. Mit ihrem Angebot baut sie an einer gerechteren Zukunft.**

⁴ **Die Landeskirche tritt ein für Frieden, Gleichheit, Respekt und den Schutz von Natur und Umwelt.**

⁵ **Sie setzt sich innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen für Solidarität und Zusammenhalt ein. Als Volkskirche lädt sie alle Menschen ein unabhängig von ihrem Hintergrund.**

Antrag Fraktion Land

³ ...an nachfolgende Generationen weiter. In der Seelsorge und durch die Diakonie dient sie den Menschen. ~~In der Mission baut sie nah und fern mit am Reich Gottes.~~

Antrag Fraktion Agglomeration

⁵ Sie lebt als Volkskirche ~~eine versöhnte Gemeinschaft, die~~ **und lädt** alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund ein.

Kurt Boesch, Präsident der Kommission Verfassungskommission, macht einige Bemerkungen zum Antrag der Kommission Verfassungsrevision. In Abs. 2 soll klargestellt werden, dass das Evangelium zeitgemäss zu bezeugen ist, das heisst, dass es auf eine heute verständliche und nachvollziehbare Art in die aktuelle Zeit verkündet und übersetzt werden soll. Abs. 3 soll offener formuliert werden und keine abschliessende Aufzählung enthalten. Zudem soll zum Ausdruck kommen, dass die Kirche einen kirchlichen wie auch einen gesellschaftlichen Auftrag ausübt. Der Satz „In der Mission baut sie nah und fern mit am Reich Gottes“ soll weggelassen werden. Er könnte falsch verstanden werden und dem religiösen Frieden schaden. Gegen die Formulierung wurden auch theologische Gründe angeführt. In Abs. 4 kann der Hinweis auf Wahrnehmung eines gesellschaftlichen Auftrags gestrichen werden, weil er bereits im umformulierten Abs. 3 enthalten ist. Abs. 5 lässt eine „versöhnte Gesellschaft“ als Realität erscheinen, was aber nicht zutrifft. Dieser Begriff soll daher gestrichen werden.

Ulrich Walther, Sprecher der Fraktion Land denkt, dass der Antrag der Fraktion Land ein Streichungsantrag vom Vorschlag des Synodalarats ist. Wenn der Antrag des Synodalarats durchgekommen ist, kann man über diesen noch diskutieren.

Thomas Steiner, Sprecher der Fraktion Agglomeration erklärt, dass der Antrag der Fraktion Agglomeration ebenfalls ein Streichungsantrag ist. Er schliesst sich dem von Ulrich Walther genannten Vorgehen an.

Daniel Schlup erklärt, dass der Antrag der Fraktion Agglomeration materiell mit dem Antrag der Kommission abgedeckt ist. Er könnte daher zurückgezogen werden.

Die Fraktion Agglomeration zieht ihren Antrag zurück.

Arno Haldemann begründet seinen Antrag wie folgt: § 1 versucht, Glaubensdogmen in die Verfassung zu implementieren, die so von ganz vielen, wiederum vor allem von jungen Christen im 21. Jahrhundert, nicht mehr geteilt werden können. Gott kann ausserdem nicht nur in seiner befreienden Zuwendung erfahren werden, sondern auch in beklemmender Verpflichtung. Glaube befreit nicht nur, sondern verpflichtet auch. Die wenigsten Modernen haben ausserdem noch eine so bildliche Vorstellung von Gott, wie sie § 1 glauben macht. § 1 stellt Transzendenzbezüge her, die suggerieren, es gäbe ausserhalb dieser Welt noch eine andere, bessere. Metaphern wie „Reich Gottes“ werden in einer Verfassung zu Floskeln degradiert, da sie – ernstgenommen – viel Interpretation bedürfen. Ohne Auslegung sind diese Bilder nicht zu verstehen. Sie gehören daher nicht in eine Verfassung, auch wenn es sich um eine Kirchenverfassung handelt. Der Einladung aller Menschen, ungeachtet ihres sozialen und kulturellen Hintergrunds geht zu wenig weit. Hier gäbe es eine ganze Reihe von weiteren Hintergründen zu nennen, die unbedingt erwähnt werden müssten, z. B. Geschlecht, sexuelle Orientierung, religiöser, politischer Hintergrund, Hautfarbe etc. Eine solche Aufzählung kann aber nie abschliessend sein und wird zwangsläufig immer unvollständig bleiben. Aus diesem Grund soll lediglich der Begriff Hintergrund in seiner ganzen Offenheit und Allgemeinheit stehengelassen werden.

Marie-Luise Blum nimmt für den Synodalarat Stellung. Das Zitat aus dem 1. Korintherbrief in Abs. 1 hat keinen Gesetzes-, sondern einen Präambelcharakter. Als Kirche,

die aus der Reformation hervorgegangen ist, war es dem Synodalrat wichtig, die Schrift zu zitieren und sich mit diesem Zitat in Schulterschluss mit sehr vielen anderen Kirchen in der Schweiz zu befinden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten sah der Synodalrat keinerlei Anlass, dies zu überdenken, sondern erfuhr Bestätigung. Betreffend Abs. 2 war es dem Synodalrat wichtig, dass er nie und nimmer Kirche machen kann. Er ist der Überzeugung, dass die Menschen, ob in Einigkeit oder in Disput, ob im gemeinsamen Gebet oder im Ringen um den richtigen Weg, getragen sind von Gottes Zuwendung. Es ist so etwas wie ein Glaubenssatz, jedoch nicht ein Dogma, weil es nicht unbedingt zu glauben ist. Unsere Gemeinschaft ist immer auch ein geschenktes Wir. Dies wollte der Synodalrat zum Ausdruck bringen. Er möchte nicht von einer anderen Wirklichkeit erzählen, sondern einfach uns dort verorten, dass wir nicht diejenigen sind, die Kirche machen. Aus theologischen Gründen wird immer Jesus Christus und nicht nur „Jesus“ verwendet. In Abs. 3 sind durch den einen Antragssteller Gottesdienst, Predigt, Bibel und Sakrament herausgefallen. Wenn man auf den Webseiten der Teilkirchengemeinden und Kirchengemeinden schaut, sieht man wozu eingeladen und was angeboten wird. Es ist dies eine grosse Vielfalt, sicher aber auch Gottesdienst, Predigt, Bibel und Sakramente. Dies nicht, weil es ein alter Zopf ist, sondern weil dies ein wesentlicher Punkt ist, wie sich Christen in der Schweiz und auch weltweit auch im Jahre 2014 und darüber hinaus sammeln und versammeln werden. Im Antrag der Kommission findet der Synodalrat den Gedanken nicht wieder, dass der kirchliche Auftrag auch ein gesellschaftlicher Auftrag ist. Man kann diese zwar unterscheiden, jedoch möglicherweise doch nicht so klar voneinander trennen, wie die Formulierung der Kommission es glauben lässt. Leider bleibt auch in der Formulierung der Kommission die Seelsorge unbenannt. Abs. 4: Aus Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird im Antrag von Arno Haldemann Frieden, Gleichheit, Respekt und Schutz der Natur und Umwelt. Kann man noch darüber streiten, ob man als Kirche weiter am Begriff der Schöpfung festgehalten will, so kann der Synodalrat dagegen überhaupt nicht mit dem Begriff der Gleichheit mitgehen. Gerade in der Taufe wird die Einzigartigkeit der Menschen gefeiert. Die Wendung Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist der Name einer Bewegung und hat in den letzten Jahrzehnten in der weltweiten Ökumene einen aus Sicht des Synodalrats sehr zu begrüssenden Sinneswandel ausgelöst. Weltweites Denken und Handeln, ein politischer Blick auf das Thema Gerechtigkeit, der Fokus auf die ökologischen Zusammenhänge und die ökologische Bedrohung. Diesem neuen Selbstverständnis, das eigentlich in der Kirchengeschichte wirklich noch sehr jung ist, schliesst sich der Synodalrat gerne an. Er sieht darin eine von vielen Möglichkeiten, den gesellschaftlichen Auftrag zu leben. Die versöhnte Gemeinschaft in Abs. 5 ist ein Begriff aus der Kirchenwelt und alltagssprachlich sehr missverständlich. Man könnte wirklich meinen, dass sich alle gern haben, dass es nie Differenzen gibt und alle sich einander immer über den Weg trauen. Der Synodalrat ist realistisch und würde deshalb so etwas nicht in die Verfassung schreiben. Der Ausdruck ist so nicht gemeint. Hingegen ist damit ein Gedanke aus der Kirchenwelt eingeholt. Marie-Luise Blum teilt ihn in drei Teile. a) Gott liebt die Menschen so sehr, so unendlich und tief, dass er all das, worin sie sich hie und da verstricken und sich in scheinbaren Nichtigkeiten verkanten, dass er ihnen dies nicht zum Schlechten anrechnet. b) Das bleibt in der Perspektive des christlichen Glaubens nicht folgenlos. Dann leben die Menschen immer schon, egal wie sie sich streiten, mit sich selbst und mit anderen auf dieser Basisebene versöhnt und werden von dieser Versöhnung getragen. c) Eine versöhnte Gemeinschaft ist also keine, die nicht streitet, sondern eine, die auch im Streit darum weiss, dass die Menschen mehr

sind als dieser Streit. Die Menschen sind und bleiben Kinder des einen Gottes. Im Vergleich mit einem Haus ist die versöhnte Gesellschaft das Kellergeschoss, das gute Fundament. Trotzdem können dort mal Wände abgebrochen werden, es kann umgebaut werden, Streit usw. passieren. Diesen Gedanken fand der Synodalrat einen Gedanken, der es Wert ist, tradiert zu werden. Er steht damit nicht allein. Überall auf der ganzen Welt, wo es um Vielfalt in der Einheit geht, was dem Ansatz der ökumenischen Bewegung entspricht und im Gegensatz zur Einheit der römisch-katholischen Kirche steht, bspw. in den Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft oder der GEKE (Gemeinschaft der evangelischen Kirchen Europas), zu denen auch die reformierte Kirche des Kantons Luzern gehört, aber auch in anderen Positionspapieren und Gesetzen in Kirchen allen Art, wird bis heute der Gedanke der versöhnten Gemeinschaft rege verwendet. Google sei Dank, dass man dies auch als Laie innerhalb von Sekunden herausfindet. Dennoch sieht der Synodalrat ein, dass es sich um einen kirchlich geprägten Begriff handelt, der vielleicht zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Zum letzten Satz in Abs. 3 erklärt Florian Fischer, dass es staatspolitisch gesehen absolut richtig ist, dass die Landeskirche eine Gebietskörperschaft ist. Die Landeskirche ist aber eben auch Kirche und Kirche endet nicht an den Kantonsgrenzen, sondern ihr Tätigkeitsgebiet geht sowohl als Teil der weltweiten Kirche als auch in staatsrechtlicher Hinsicht bspw. als Mitgliedskirche des SEK über das Gebiet des Kantons Luzern hinaus. Deshalb ist im Verfassungsentwurf das Begriffspaar „nah und fern“ verankert. Bei den Begriffen Mission und Reich Gottes wird heute die Gretchenfrage gestellt: „wie hast du es mit der Mission“. Florian Fischer erzählt, dass, wenn man ihn dies vor 4, 5 Jahren gefragt hätte, er klar geantwortet hätte, dass er gar nichts mit der Mission zu tun hat. Seit er das Departement OeME verantworten darf, findet er sich oft in der Situation, gegenüber Kollegen/Kolleginnen und Freunden zu erklären, was das „M“ für Mission in diesem Begriff heute noch zu suchen hat in einer Kirche wie dieser. Kirche und Mission ist haben eine sehr dunkle gemeinsame Vergangenheit. Missionsbewegungen wie jene der evangelischen und pietistischen Kirchen im 19. Jahrhundert gingen von einem einseitigen Verständnis der kulturellen und religiösen Übermacht des Christentums aus und hatten enge Verflechtungen mit dem Kolonialismus, Unterdrückung und Gewalt. „Mission accomplished“ hiess es diese Woche bei der Landung der Sonde Philae auf dem Kometen. Firmen haben ein „mission statement“ als Unternehmensleitbild. Die Schweiz unterhält zahlreiche Missionen in der Welt als Auslandsvertretung. Der Begriff ist in diesen Zusammenhängen nicht vorbelastet, in der Kirche schon, allgemein in der Religion schon. Missionierende Christinnen und Christen, z.B. von charismatischen Gemeinden, wie man sie auch auf den hiesigen Strassen antrifft, sind nicht das, was man in der eigenen Kirche haben möchte. Die Greuel-taten von fanatischen religiösen Sekten wie Boko Haram oder dem Islamischen Staat schockieren und zeigen auf, wie gefährlich und zerstörerisch der Absolutheitsanspruch in einer religiösen Deutung sein kann. Wenn Mission nicht heisst, „über das zu sprechen was man liebt“, sondern das Gegenüber mit Zwang zu bekehren, kann man zu diesen Begriffen nicht mehr ja sagen. Florian Fischer erklärt, dass er persönlich in seiner OeME-Zeit viel gelernt hat. Er möchte die Synode kurz darauf aufmerksam machen, weshalb die Mission in einer modernen Kirche dazugehört. Jesus sandte seine Jünger im sogenannten Missionsbefehl aus. Dass diese Mission im Lauf der Geschichte in einer Weise ausgelegt wurde, die einem befremdet und mit der man heute nichts mehr zu tun haben will, ist bekannt. Von den Kreuzzügen über die kolonialistische Ausprägung der Mission bis zur heute noch praktizierenden Bekehrungs-

seminaren. Aber Mission gehört zur Kirche. Sie ist ein biblisch begründeter Auftrag an die Kirche oder, wie Gottfried Locher es zusammenfasst: „nicht die Kirche hat eine Mission, sondern die Mission hat eine Kirche“. Der Auftrag, die gute Botschaft, die Werte, die das Christentum vertritt, die hier alle vertreten, dass dieser Beitrag des Christentums für das Zusammenleben der Menschen in dieser Welt sein soll. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat 2012 nach jahrelanger Arbeit ein neues Missionspapier veröffentlicht, das als eines der wichtigsten Papiere der Vollversammlung 2013 angesehen wird. Unter dem Titel „Gemeinsam für das Leben – Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten“ werden diese neuen Grundsätze festgehalten. Florian Fischer zitiert daraus: „Wir sind Diener des dreieinigen Gottes, der uns mit der Mission beauftragt hat, der ganzen Menschheit und Schöpfung, insbesondere den Unterdrückten und Leidenden, die sich nach einem Leben in Fülle sehnen, die gute Nachricht zu verkünden. Mission als gemeinsames Zeugnis von Christus ist eine Einladung zum Festmahl im Reich Gottes. Die Mission der Kirche ist es, das Festmahl vorzubereiten und alle Menschen zum Fest des Lebens einzuladen.“ Florian Fischer erklärt, dass weiter darin bekräftigt wird, dass der Zweck der Mission ein Leben in Fülle ist, dass der Beginn der Mission in der Schöpfung zu suchen ist und die lebendige Kraft des heiligen Geistes diese Mission fortsetzt. Gott hält die Kirche auch in der Mission lebendig. Wichtig für die Mission heute ist die sogenannte „mission from the margins“. Menschen in einer Situation der Marginalisierung übernehmen heute eine aktive Rolle in der Mission und haben eine prophetische Rolle, wenn es um eine Forderung nach dem Leben in Fülle geht. Die durch die europäischen und amerikanischen Kirchen missionierten Gebiete im Süden und Osten bringen einem in einer umgekehrten Mission das Christentum und das Evangelium in ihrer eigenen Form und Interpretation zurück. Gerechtigkeit, Solidarität und Inklusion sind zentrale Ausdrucksformen der Mission, die von den Rändern der Gesellschaft ausgeht. Kulturelle und spirituelle Eigenheiten dieser Form des Christentums fordern gerade die Leute in Europa sehr heraus. Das Evangelium ist die gute Nachricht, die im Dialog und in Zusammenarbeit für das Leben verkündet wird. Dies geschieht nach dem Papier des OeRK ausdrücklich im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit aller Menschen. Alle diese Gesichtspunkte kann man auch in den theologischen Leitlinien von Mission21 und DM échange et mission. Diese beiden grossen Schweizer Missionswerke, die eng mit den Landeskirchen zusammenarbeiten, halten fest, dass die Mission eine ganzheitliche Bedeutung hat. Sie ist ein unaufgebbares Wesensmerkmal der Kirche. Sie ist Begegnung mit dem dreieinigen Gott und sie umfasst die gemeinsame Aufgabe, am Reich Gottes zu bauen. Die Mission kann daher nicht einfach an Mission 21 oder an eine andere Kirchengemeinschaft delegiert werden. Schon gar nicht kann man sie charismatischen und fundamentalistisch evangelikalen Bewegungen überlassen. Florian Fischer hält fest, dass es an den Mitgliedern der reformierten Kirche liegt, die Mission neu zu bewerten und v.a. den Begriff neu zu füllen, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der weltweiten Kirche und mit Menschen in anderen Religionsgemeinschaften. Nach Ansicht des Synodalrates ist es wichtig, dass die Mission als unaufgebbares Wesensmerkmal der Kirche erkennbar wird. Sie ist daher verfassungswürdig. Wird sie hier in der Verfassung gestrichen, wird innerhalb der Verfassung auch der Anknüpfungspunkt für zahlreiche andere Aktivitäten der Kirche gefährdet, welche sich für Gerechtigkeit in der Welt einsetzen, die ein Leben in Fülle für alle Menschen ermöglichen wollen. Letztlich geht es beim Begriff Mission auch um die Verortung der Werke, welche sich nicht nur in der Mission, sondern auch in der Entwicklungszusammenarbeit genau dafür in der Schweiz stark macht.

Trudy Dinkelmann erklärt, dass sie das soeben gehörte Referat sehr interessant fand und dessen Inhalt auch nachvollziehen kann. Sie meint aber, wenn man fast 5 Minuten Auslegung braucht, was man unter Mission versteht, geht dies in einer Verfassung nicht. Es muss mit Begrifflichkeiten operiert werden, die ziemlich klar einleuchten. Es ist klar, dass der Begriff Mission heute noch in den meisten Köpfen sehr negativ besetzt ist. Dies kann man nicht wegdiskutieren. Wenn man diesen Begriff durch ein besseres Wort, im Sinne von dem, was der soeben gehörten Auslegung entspricht, ersetzen kann, kann man darüber diskutieren. Sie würde aber nie und nimmer das Wort Mission in den Verfassungstext aufnehmen. Dieser Begriff ist ebenso missverständlich wie die versöhnte Gemeinschaft. Es muss gut überlegt werden, ob solche Begriffe drin sein sollen oder nicht. Trudy Dinkelmann möchte davor warnen, es ist zu viel Negatives unter dem Titel Mission passiert. Trudy Dinkelmann ist sehr damit einverstanden, dass der Begriff mit Inhalten gefüllt werden muss, aber sie findet es sehr gefährlich, wenn dieser Begriff explizit aufgeführt wird. Sie möchte lieber versuchen, unter den Begriffen Gerechtigkeit, Solidarität etc. den Gedanken der Mission umzusetzen.

Karl Däppen erklärt, dass er, wenn er einem Theologen oder einem Historiker zuhört, erst nach einer Viertelstunde versteht, was gemeint ist. Wenn er es selbst liest, löst es bei ihm völlig falsche Assoziationen und Verständnisse aus. Hier kommt wieder die Frage auf, an wen diese Verfassung gerichtet ist. Er möchte erneut dafür plädieren, dass man den Leuten aufs Maul schaut und hört was für Missverständnisse angerichtet werden, ohne dass man den Inhalt der Botschaft verleugnet, aber diesen in einer zeitgemässen Form und Sprache zum Ausdruck bringt. Dies ist das Anliegen der Umformulierung.

Beat Hänni unterstützt das Votum von Florian Fischer ganz stark. Er findet es wichtig, dass von Mission genau in diesem Sinn gesprochen wird. Man muss aufpassen, dass Mission und das, was Mütter und Väter im Glauben früher in dieser Arbeit gemacht haben, wegen Missbräuchen nicht einseitig negativ bewertet wird. Beat Hänni erzählt, dass er selbst ein Jahr in Südbindien war und dort Missionsstationen, welche unterdessen selbständig geworden sind, besucht und kennengelernt hat. Das Erlangen der Selbständigkeit ist immer das Ziel der Mission. Beat Hänni hat gesehen, wie sehr die Leute dort dankbar sind.

Der Antrag Arno Haldemann unterliegt mit 11 Stimmen dem Antrag der Kommission mit 39 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Daniel Schlup erklärt, dass mit dem Antrag der Fraktion Land zugewartet werden muss, bis der Antrag der Kommission dem Original gegenübergestellt wurde, weil es sonst keinen Sinn macht.

Trudy Dinkelmann erklärt dass in der Kommission festgelegt wurde, dass „zeitgemäss“ im Text vorkommt. Im Sinne, dass man nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen – nicht im Sinne von Zeitgeist – versucht, in die Zeit in der man lebt oder die dann vor der Türe steht, zu übersetzen. Trudy Dinkelmann hat sich dies nochmals überlegt und gemerkt, dass das „zeitgemäss“ auch einen Haken hat, da es in eine nicht gewollte Richtung instrumentalisiert werden kann. Trudy Dinkelmann möchte an

die Nazizeit erinnern. Dort könnte man unter dem Stichwort zeitgemäss sagen, dass die Bibel faschistisch umzusetzen ist. Trudy Dinkelmann beantragt deshalb, dass der Begriff „zeitgemäss“ weggelassen wird.

Daniel Schlup erklärt, dass der Antrag so entgegengenommen wird und je nach Mehrheitsverhältnissen darauf zurückgekommen wird. Dies bedeutet, dass nun die Originalfassung der Fassung der Kommission gegenübergestellt wird. Danach wird geschaut ob je nach Mehrheitsverhältnissen die Änderungsanträge noch eingebaut werden.

Beat Hänni möchte wissen, ob man beim Synodalratsantrag nochmals über die versöhnte Gemeinschaft diskutieren kann. Beat Hänni beantragt, den Synodalratsantrag ohne die versöhnte Gemeinschaft zu unterstützen.

Annemarie Pfister erklärt, dass der Antrag von Beat Hänni demjenigen der Fraktion Agglomeration entspricht.

Axel Achermann erklärt, dass im Antrag der Kommission die „versöhnte Gemeinschaft“ ebenfalls gestrichen ist. Über die „versöhnte Gemeinschaft“ muss also nicht diskutiert werden.

Der Antrag des Synodalrats unterliegt mit 25 Stimmen dem Antrag der Kommission mit 27 Stimmen.

Die Fassung der Kommission ist somit angenommen. Der Antrag der Fraktion Agglomeration, wie auch der Antrag der Fraktion Land ist somit erledigt. Es wird nun der Kommissionsantrag dem Antrag von Trudy Dinkelmann gegenübergestellt.

Der Antrag der Kommission unterliegt mit 11 Stimmen dem Antrag Trudy Dinkelmann mit 38 Stimmen, bei wenigen Enthaltungen.

§1 lautet nun wie folgt:

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen. (1. Kor. 3, 11)

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden „Landeskirche“) lebt aus Gottes befreiender Zuwendung zur Welt und zu den Menschen. Sie hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

³ Die Landeskirche **nimmt namentlich in Gottesdiensten durch die Auslegung der Bibel und das Feiern der Sakramente sowie im Religionsunterricht den kirchlichen Auftrag und in der Diakonie auch einen gesellschaftlichen Auftrag wahr. Sie gibt den Glauben an die heutige und an nachfolgende Generationen weiter.**

⁴ Sie ~~nimmt einen gesellschaftlichen Auftrag wahr~~ und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung.

⁵ Sie lebt als Volkskirche ~~eine versöhnte Gemeinschaft, die~~ **und lädt** alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund ein.

§ 2 Herkunft und Bekenntnis

Antrag Kommission Verfassungsrevision und Fraktion Agglomeration

~~⁴Die Landeskirche hat sich 1969 aus den Diaspora-Kirchgemeinden gebildet, die im 19. Jahrhundert mit Hilfe der protestantischen Solidarität in der Schweiz entstanden sind.~~

Antrag Fraktion Agglomeration

²Die Landeskirche versteht sich als eine Kirche der Reformation und führt diese weiter.

Zusätzlich → Reihenfolge der Absätze wie folgt:
(Verf.-E.: §2.1 streichen/§2.4 zu §2.1/§2.3 zu §2.2/§2.2 zu §2.3)

¹ Sie achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben auch in zeitgemässen liturgischen Formulierungen zum Ausdruck.

² Sie versteht sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

³Die Landeskirche versteht sich als eine Kirche der Reformation und führt diese weiter.

Antrag religiös-soziale Fraktion

§ 2 - Streichung

Antrag Karl Däppen

Abs. 5 Die Mitglieder sind in ihrem Bekennen frei.

Kurt Boesch erklärt, dass in der Kommission Gründe für und Gründe gegen die Beibehaltung von Abs. 1 vorgebracht wurden. Für die Beibehaltung spreche, dass damit die Geschichte der reformierten Kirche im Kanton Luzern manifestiert werde. Wer seine Vergangenheit nicht verstehe, könne auch die Zukunft nicht richtig gestalten. Dagegen wurde eingewendet, die Verfassung diene dazu, die Zukunft zu bewältigen und nicht dazu, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Schilderung historischer Vorgänge und Ereignisse gehörten nicht in eine Verfassung. Die Kirche solle sich ein Profil nach vorne und nicht nach hinten geben. Die Kommission sprach sich mehrheitlich für die Streichung des Abs. 1 aus und stellt demnach den entsprechenden Antrag.

Urs Brunner spricht für die Fraktion Agglomeration. Auch die Fraktion Agglomeration hat sich länger Gedanken gemacht und ist zum Schluss gekommen, dass es sich in Abs. 1 eher um einen geschichtlichen Hinweis handelt. Sie hat das Gefühl, dass der Satz „Die Landeskirche versteht sich als eine Kirche der Reformation und führt diese

weiter.“ verständlicher ist, als der Satz 2 gemäss Vorschlag. Die Fraktion Agglomeration möchte zudem die Reihenfolge ändern, die markanteste Aussage soll am Anfang stehen.

Für die religiös soziale Fraktion spricht Trudy Dinkelmann. Ihre Fraktion ist für Streichung des ganzen § 2. Es interessiert vor allem das Selbstverständnis der Landeskirche heute und in Zukunft, man sollte nicht zurück schauen. Bei den Abs. 3 und 4 hat man das Gefühl, dass die niemand versteht. Man weiss nicht genau, was „altkirchlich“ „heilige apostolische Kirche“ etc. bedeutet. Es handelt sich erneut um das Problem, das bei der Präambel aufgezeigt wurde: heutige Leute können nicht mehr sehr viel damit anfangen. Weil in einer Verfassung vor allem Gesetzesgrundlagen dargelegt werden, könnte man im Sinne einer schlanken Verfassung den § 2 weglassen.

Karl Däppen beantragt, dass die Bekenntnisfreiheit in diesem Paragraphen explizit genannt wird. Er kommt aus einem naturwissenschaftlichen Haus wo man mit der Kirche wenig am Hut hatte. Die Interna und die Sprache versteht man nicht. Deshalb war es für ihn eine Offenbarung im Theologiestudium, dass in der Schweiz Bekenntnisfreiheit herrscht. Jeder darf sich zusammenbauen, was er will. Die Volkskirchen schweizerisch evangelisch-reformierter Prägung praktizieren seit über 100 Jahren Bekenntnisfreiheit. Diese wird bis jetzt auch in den vorgängigen Paragraphen deutlich. Die Frage ist nicht, ob wir bekenntnisfrei sind, sondern ob wir es explizit benennen und zeigen. In einer Welt, in der reformierte Gemeindeglieder selbstbewusst und nach ihrem Weltbild ihren Glauben leben – das reicht von evangelikal-biblich über esoterisch, von aufgeklärt und im Wissen heutiger Erkenntnistheorien von Immanuel Kant bis zum Konstruktivismus –, ist dieses Signal nach aussen notwendig. Jedes Mitglied, jedes Nichtmitglied und jedes kirchenferne Mitglied soll wissen, dass es, mit welchem Weltbild und mit welcher Glaubensvorstellung oder Überzeugung es auch immer unterwegs ist, evangelisch-reformiert sein kann. Auch Menschen, die nicht an Gott glauben können, können sehr gut in der Nachfolge Jesu leben. Karl Däppen zitiert dazu einen Buchtitel von Dorothee Sölle: „Atheistisch an Gott glauben“. Es gilt als Kriterium für alle, unabhängig von ihrer Herkunft und ihren Lebensentscheiden, das Jesuswort „an den Früchten werdet ihr erkennen wer meine Jünger sind.“ Karl Däppen hofft, dass er eine Mehrheit findet, die dieses urreformierte Herzstück des allgemeinen Priestertums endlich sichtbar machen will.

David A. Weiss spricht für den Synodalrat. Er hört, dass insbesondere Abs. 1 von § 2 als nicht nach vorne gerichtet wahrgenommen wird. Er ist darüber etwas erstaunt, weil er denkt, dass die hier anwesenden Personen von den gesellschaftlichen Entwicklungen, die in der Gegenwart stattfinden, gewiss Kenntnis haben. Er gibt zu, dass es einen Punkt gibt, der etwas rückwärtsgewandt ist. Es betrifft das Stichwort „mit Hilfe der protestantischen Solidarität der Schweiz“. Der Synodalrat war der Meinung, dass dieser kleine Tropfen Demut der Verfassung gut tut. Ein ganz grosser Teil der sichtbaren Kirche, der Gebäulichkeiten im Kanton Luzern, ist von Reformierten ausserhalb des Kantons Luzern gespendet. Dieser nach rückwärts gewandte Bezug wurde gemacht. Er weist aber sofort auch wieder nach vorne. Jetzt, wo die reformierte Kirche des Kantons Luzern eigenständig ist und selbst Gebäude bauen kann, soll auch an jene gedacht werden, die in der Lage sind wie die reformierte Kirche des Kantons Luzern damals. Die Hauptabsicht dieses Teils von Paragraph 2 ist gerade nicht nach hinten gewandt. Einerseits sagt dieser Passus etwas über das Kirchenverständnis aus. Eine

reformierte Landeskirche ist nicht einfach eine reformierte Landeskirche. Die Luzerner reformierte Landeskirche hat nicht die ganze reformatorische Traditionsschwere, die andere Landeskirchen haben, welche im 16. Jahrhundert entstanden sind. Die ganzen Kämpfe, auch die ganze Not, wie sie heute erklärt werden muss, dass die Täufer er-säuft und verbrannt wurden, gibt es in der reformierten Kirche des Kantons Luzern nicht. Sie ist im 19. Jahrhundert entstanden und gehört einem anderen reformierten Kirchentypus an. Ein Kirchentypus, der sich nicht auf Oekolampad, Vadian oder Zwingli direkt berufen kann, sondern der eine Mischform von vielen reformierten und evangelischen Einflüssen durch deutsche Einwanderer im 19. Jahrhundert ist. Es gibt zwei Typen reformierten Kirchen in der Schweiz. Zum einen die von der Wurzel reformierten Kirchen und zum anderen die Sammelkirchen, welche es im Tessin, Wallis, Freiburg und in der Zentralschweiz gibt. David A. Weiss persönlich ist in seinen nationalen Aufgaben immer davon ausgegangen, dass die Zukunft der theologischen und kirchlichen Fokussierung gerade in diesen durch verschiedene Strömungen geprägten Kirchen liegt und nicht in den zum Teil etwas dogmatisch erstarrten Kirchen, die sich unmittelbar aus Zwinglis Stammbaum ableiten. Es ist eine prospektive Chance, dass hier auf die kurze junge Vergangenheit hingewiesen wird. Die reformierte Kirche des Kantons Luzern ist eine junge Kirche und eine Minderheit innerhalb der reformierten Kirchenlandschaft der Schweiz. Der zweite Aspekt ist gesellschaftspolitisch relevanter. In allen Kantonen gibt es im Moment immer wieder Diskussionen um die Anerkennung von anderen Religionsgemeinschaften. Im Vordergrund steht der Islam, aber es können auch evangelikale christliche Gruppierungen sein. Die Schwierigkeit bei diesen Gruppierungen ist, dass sie kaum eingeordnet werden können. Ihr Selbstverständnis kann kaum ausgemacht werden, weil die Wurzeln ihrer Identität nicht klar sind. Der Synodalrat ist deshalb der Meinung, dass es Sinn macht, mit einer ganz knappen geschichtlichen Verortung zu zeigen, woher die reformierte Kirche des Kantons Luzern kommt. In einer multireligiösen Gesellschaft scheint dies dem Synodalrat zunehmend wichtig. Deshalb ist dieser vermeintlich historische Passus ein Passus, der unmittelbar in die Gegenwartsfragen der Anerkennung und des Zusammenlebens mit anderen Religionen in der Schweiz führen will. Deshalb ist es dem Synodalrat ein Anliegen, dass dieser Passus nicht einfach als alter Zauber über Bord geworfen wird, sondern mitgenommen wird, weil er wirklich in die Zukunft führt.

Yvonne Lehmann erklärt, dass der Synodalrat den Antrag von Karl Däppen unterstützen möchte. Er verstärkt die Absicht des Synodalrats, welche in Abs. 4 formuliert ist. Allerdings möchte sie beliebt machen, dass der Antrag direkt in Abs. 4 eingefügt wird und kein eigener Absatz formuliert wird.

Axel Achermann nimmt auf das Votum von David A. Weiss Bezug und erklärt, dass die Solidarität auch in der Fraktion Agglomeration ein Thema war. Allerdings ist die Solidarität in § 4 viel prominenter und stärker vertreten. Dies ist der Grund, weshalb die Fraktion den Abs. 1 ebenfalls gestrichen haben und damit gleichzeitig die Solidarität in § 4 stärken möchte.

Trudy Dinkelmann findet die Ausführungen von David A. Weiss sehr interessant und kann gut nachvollziehen, was er erklärt hat. Sie hat aber trotzdem das Gefühl, dass es nicht in eine Verfassung hinein gehört. Trudy Dinkelmann kennt keine Verfassung, die über ihre Geschichte erzählt, dies ist nicht üblich. Wenn man die Verfassung als weg-

weisendes Recht für das politische Handeln versteht, gibt es keinen Grund, einen geschichtlichen Hintergrund einzubeziehen.

Kurt Boesch erklärt, dass Karl Däppen seinen Antrag bereits in der Kommission gestellt hat. Die Kommission hat ihn abgelehnt. Dies nicht, weil es inhaltlich nicht stimmen würde, was Karl Däppen gesagt hat, sondern weil die Kommission die Gefahr sah, dass der Ausdruck Bekenntnisfreiheit mit demjenigen der Bekenntnislosigkeit verwechselt wird und dass ein unbedarfter Leser sich Gedanken über eine Kirche macht, die bekenntnislos wäre. Es besteht für die Kommission deshalb Befürchtung, dass der Ausdruck missverstanden wird. Die Kommission hat sich aus diesem Grund sich mehrheitlich dagegen entschieden, die Bekenntnisfreiheit in die Verfassung aufzunehmen.

Urs Brunner spricht nun als Mitglied der TKG Rigi-Südseite. Er erklärt, dass ihn David A. Weiss überzeugt hat und er seinem Antrag zustimmen wird. Die Kirchenpflege Rigi-Südseite hat ein zweitägiges Seminar in Kappel besucht und sich der Thematik der Bekenntnisfreiheit explizit zugewandt. Urs Brunner erzählt, dass er noch nie so emotionsgeladene zwei Tage erlebt hat. Deshalb neigt er dazu, dass der Antrag von Karl Däppen abgelehnt und die Bekenntnisfreiheit nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

Ruth Burgherr äussert sich zum Antrag von Karl Däppen. Die Verständlichkeit in der Verfassung, die teilweise bereits von Trudy Dinkelmann und auch Karl Däppen angezweifelt wurde, gilt bei dieser Thematik auch. Es fragt sich, was ausgelöst wird bei denjenigen, die nicht Theologen sind und keinen 15-minütigen Diskurs über die Differenz zwischen Bekenntnisfreiheit und Bekenntnislosigkeit gehört haben. Dass Bekenntnisfreiheit urreformiert ist, stimmt nicht. Die Reformierten in der Schweiz sind weit und breit die einzigen, die eine Bekenntnisfreiheit haben. Diese ist im 19. Jahrhundert aus Streitigkeiten, als Versuch den Zusammenhalt zu bewahren, entstanden. In der weiteren Welt führt sie bei den reformierten Mitgeschwistern zu dieser Frage immer noch Kopfschütteln.

Beat Hänni sagt, dass ihn David A. Weiss überzeugt hat, dass Abs. 1 in die Verfassung kommen sollte. Formgeschichtlich ist Abs. 1 nicht ganz stubenrein, aber man kann sich diese Freiheit nehmen. Er erzählt, dass er in der Matthäuskirche arbeitet und während des Gottesdienstes über jedem Kirchenfenster ein Kantonswappen sieht, das genau das belegt und zeigt, was in Abs. 1 mitgeteilt wird. Dies ist im Übrigen auch ein Grund, weshalb Beat Hänni sich für Integration und den interreligiösen Dialog sehr einsetzt. Ansonsten möchte er sich gerne dem Antrag der Fraktion Agglomeration anschliessen. Auch die neue Formulierung von Abs. 2 leuchtet ihm sehr ein. Beat Hänni bedankt sich beim Synodalarat, dass er den Antrag von Karl Däppen betreffend Bekenntnisfreiheit aufgenommen hat. Beat Hänni erzählt, dass er vier Monate in Selly Oak gelebt und studiert hat. Dort war es ganz klar, dass die Schweiz mit ihrer Bekenntnisfreiheit im grossen Spektrum der Kirchen total links aussen steht. Trotzdem findet Beat Hänni die Bekenntnisfreiheit eine gute Errungenschaft, vor allem dann, wenn sie in dieser Form daher kommt, wie es jetzt möglich ist. Wir als Kirche haben Bekenntnisse und stehen zu ihnen, aber es wird den Mitgliedern kein Zwang auferlegt. In dieser Unterscheidung scheint es Beat Hänni sehr reformatorisch. Die Reformatoren haben Bekenntnisse geschrieben, haben sich gegen aussen so ein

Gesicht gegeben, aber auf der anderen Seite haben sie sich davor verwahrt, dass auf das Gewissen der einzelnen Menschen Druck ausgeübt wird. Er findet es deshalb gut, wenn die Bekenntnisfreiheit in der Verfassung festgehalten wird. Beat Hänni richtet sich an den Synodalrat und fragt, wo die Bekenntnisfreiheit, welche seit ca. 1870 gilt sonst in den Grundlagen der Schweizer reformierten Kirchen festgehalten ist.

Marie-Luise Blum kann diese Frage nicht direkt beantworten. Sie bedankt sich nochmals für den Einblick, weshalb die Aufnahme der Bekenntnisfreiheit in der Kommission abgelehnt wurde. Dies ist auch der Grund, weshalb der Synodalrat die Bekenntnisfreiheit in Abs. 4 einbinden möchte. Achten von Bekenntnissen heisst nicht, auf Bekenntnisse verpflichtet zu sein. Es soll so formuliert werden, dass klar ist, dass Bekenntnisfreiheit nicht Bekenntnislosigkeit bedeutet. Der Synodalrat glaubt, dass die Bekenntnisfreiheit mit dem Achten der altkirchlich-reformatorischen Bekenntnisse und dem zeitmässige liturgische Ausdrücken zusammengebunden werden kann. Der Synodalrat sieht es als Bereicherung an, wenn die Bekenntnisfreiheit in der Verfassung stehen würde.

Ulrich Walther sagt, dass es schöne und gute Diskussionen auch über die Ziele und die Herkunft der Kirche gibt, aber dass die Zeit langsam davon läuft und er deshalb ein bisschen ungeduldig wird. Er bittet, dass die Diskussion geschlossen wird und nicht über Einzelanträge abgestimmt wird, sondern über die Groblinie beschlossen wird und danach alles in der Redaktion bereinigt wird.

Daniel Schlup geht zur Abstimmung über. Es wird absatzweise abgestimmt.

Abs. 1

Der Antrag der Kommission und der Fraktion Agglomeration unterliegt mit 22 Stimmen dem Antrag des Synodalrats mit 27 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Abs. 2

Der Antrag der Fraktion Agglomeration obsiegt mit 34 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 18 Stimmen.

Abs. 3

Eine erste Abstimmung zum Antrag der Fraktion Agglomeration betreffend Umstellung ergibt Stimmengleichheit, weshalb die Abstimmung wiederholt werden muss.

In der Wiederholung unterliegt der Antrag der Fraktion Agglomeration mit 24 Stimmen dem Antrag des Synodalrats (Reihenfolge beibehalten) mit 25 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Der Antrag Karl Däppen wird mit 27 zu 25 Stimmen angenommen.

Der Text mit den beschlossenen Änderungen obsiegt mit grosser Mehrheit gegenüber dem Streichungsantrag.

§2 Abs. 2 und 5 lauten nun wie folgt:

² Die Landeskirche versteht sich als eine Kirche der Reformation und führt diese weiter.

⁵ Die Mitglieder sind in ihrem Bekennen frei.

§ 3 Synodales Kirchenverständnis

Antrag Verfassungskommission

§ 3 Synodales Evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche lebt in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Kirchgemeinden und die landes-kirchliche Organisation verbinden sich in einer synodalen Ordnung. Sie bilden zusammen die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Kurt Boesch erklärt, dass in der Kommission sehr lange über Inhalt und Formulierung dieses Paragraphen diskutiert wurde. Die Ansichten blieben kontrovers. Kritisiert wurde, dass es kein „synodales Kirchenverständnis“ gebe. Synodal sei eine Ordnungsform zur Organisation der Kirchen. Der Begriff „synodale Ordnung“ könne jedoch nicht als Titel des § 3 verwendet werden, da es ein ganzes Band synodaler Ordnungen gebe. So seien zum Beispiel die Berner, Zürcher oder Luzerner unterschiedlich synodal organisiert. Als Titel sei ein allgemein verständlicher und gebräuchlicher Begriff wie „evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis“ zu wählen. Die synodale Ordnung sei aber in Abs. 2 aufzunehmen. Demgegenüber wurde geltend gemacht, der Grundsatz der synodalen Einheit liege jeder reformierten Landeskirche zugrunde, stelle die Abgrenzung zu freikirchlichen Bewegungen dar und bilde eine zentrale Grundlage der neuen Verfassung. Überlagert wurde die Diskussion - wie später auch bei der Behandlung anderer Paragraphen - durch die Forderung, alle Formulierungen müssten dem Prinzip entsprechen, dass die reformierte Kirche des Kantons Luzern konsequent von den Kirchgemeinden her aufzubauen sei, kurz gesagt dem Prinzip der „Kirche von unten nach oben“ entspreche. Hierzu ist zu bemerken, dass die Kommission einstimmig der Meinung ist, dass es ein Prinzip „Kirche von unten nach oben“ gibt, dass aber bezüglich des Umfangs dieses Prinzip durchaus Meinungsverschiedenheiten herrschen. Es ist nicht so, wie Beat Hänni eingangs erwähnt hat, dass die Kommission einstimmig dafür eingestanden sei, dieses Prinzip immer bei allen Punkten anzuwenden. Nach längerer Diskussion entschied sich die Mehrheit der Kommission für den Wortlaut gemäss vorstehendem Antrag.

Tanja Steger spricht für den Synodalrat. Sie erklärt, dass der Synodalrat gerne den ursprünglichen Titel beibehalten möchte. Der beantragte Titel stellt etwas in Aussicht, das nicht erfüllt werden kann. Das evangelisch-reformierte Kirchenverständnis kann nicht in einem einzelnen Paragraphen mit nur zwei kurzen Absätzen umschrieben werden. § 3 soll zunächst nur den Grundsatz des Kirchenverständnisses aufzeigen. Die weiteren Paragraphen des vorliegenden Entwurfs nehmen dann dieses Verständnis immer wieder auf und konkretisieren es. In einzelnen Paragraphen wird darauf

zurückgekommen. Die von der Kommission beantragte Formulierung von Abs. 1 stellt keine Alternative, sondern eine komplette Änderung des Kirchenverständnisses dar. Die evangelisch-reformierte Kirche lebt nicht nur in den Gemeinden vor Ort, sondern auch in der landeskirchlichen Organisation. Bildlich gesprochen sind die Kirchgemeinden die Knochen, welche durch das einigende Band der Synode zusammengehalten werden. Die synodale Organisation bildet zum Abschluss den Knorpel, der die einzelnen Knochen stützt. Der vorliegende Antrag verwässert diesen ursprünglichen Gedankengang. In Abs. 2 liegt der Blick bei der Kirche als Ganzes. Die Kernaussage ist, dass es sich bei der Landeskirche um eine synodale Einheit und nicht um eine kongregationalistische Grösse handelt, wie dies zum Beispiel den Freikirchen zu Grunde liegt. Dies ist einer der zentralsten reformierten Profilierungspunkte. Die Kirchgemeinden bilden zusammen die Landeskirche und werden über die synodale Organisation zu einer Einheit verbunden, damit sie zusammen Landeskirche sein können. Der Antrag der Verfassungskommission geht dem gegenüber davon aus, dass die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation die synodale Einheit bilden und dann die Landeskirche sind.

Rosemarie Manser ergänzt, dass sie vor knapp zwei Wochen an der AV SEK war und dort über dasselbe Thema, „das Kirche sein“, also über evangelisch reformiertes Kirchenverständnis diskutiert wurde. Es gibt kein festgelegtes schriftliches Kirchenverständnis, dieses ist sehr interpretationsbedürftig. Der Synodalrat findet es deshalb schwierig, wenn der Titel „evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis“ lauten soll und dieses dann in zwei Absätzen erklärt wird. Die AV SEK hat Grundsätze beschlossen, wobei der erste „die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchgemeinde“ lautet, worunter nicht nur die Territorialgemeinde, sondern auch lokale oder regionale Orte gemeindlichen Lebens wie bspw. eine Hochschulgemeinde, gemeint sind. Sie lebt als Mitglied der Kirche und als Kirchengemeinschaft. Dh. Evangelisch reformierte Kirche lebt nicht nur in den Gemeinden vor Ort, sondern ebenso auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene. Was jedoch alle Landeskirchen der Schweiz, aber auch andere reformierte Kirchen verbindet, ist die synodale Organisation der unterschiedlichen Kirchen.

Lukas Gresch spricht für die Fraktion Stadt. Er erklärt, dass diese den Antrag der Kommission unterstützt, wesentlich aufgrund der Erwägungen, die der Kommissionspräsident vorgetragen hat. Wichtig ist der Begriff der synodalen Ordnung, der sich in Abs. 2 wiederfindet. Die Fraktion Stadt hat länger über das synodale Kirchenverständnis diskutiert und sie hatte nicht den Eindruck, dass dies ein gefestigter Begriff ist, welcher in dieser Verfassung Platz finden sollte. Lukas Gresch macht an dieser Stelle ein paar Bemerkungen, inwiefern die Kantonsverfassung den Kirchen ihre Organisation vorschreibt oder sie prägt. Thomas Trüb hat heute Morgen klar gesagt, dass die neue Verfassung von der Landeskirche her denkt, ein ähnliches Votum ist auch von Werner Schneider gefallen. Die Staatsverfassung sagt, dass die drei Landeskirchen anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie sagt, dass diese Körperschaften autonom sind, was bedeutet, dass sie das Stimm- und Wahlrecht und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass regeln sollen. Dies ist die Verfassung, an der gegenwärtig gearbeitet wird. Dieser Erlass kann eine Gliederung in öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften vorsehen. In der Tat hat die Staatsverfassung den Begriff der Landeskirche eingeführt, welcher denjenigen der Gemeinde ersetzt. Aus dem Verfassungstext und auch aus den Materialien zur Erarbeitung der

neuen Kantonsverfassung von 2007 geht jedoch nicht hervor, dass der Kanton den Landeskirchen vorschreiben wollte, wie sie sich zu organisieren hätten. Das Hauptthema waren damals die Religionsgemeinschaften, zudem auch die Frage der Verwendung der Steuern juristischer Personen. Der zentrale Satz in der neuen Kantonsverfassung für die organisatorischen Fragen heisst, dass die Landeskirchen autonom sind. Der Kanton will einen Ansprechpartner, er will die Landeskirche als die Form der Organisation, die ihm gegenüber auftritt und es ist die Landeskirche als Einheit im Sinne des Votums des Synodalaratspräsidenten am Beginn dieser Session. Aus diesem Grund ist auch der einstimmige Wille der Verfassungskommmission, wenn möglich die Landeskirche von unten her aufzubauen, in keiner Art und Weise mit der Kantonsverfassung unvereinbar. Das Gegenteil wäre möglich, aber die interne Organisation der reformierten Kirche interessiert den Staat nicht. Dies ist bspw. bei der Frage der Mitgliedschaft, des Steuerbezugs oder des Finanzausgleichs wichtig. Die Landeskirchen können selbst bestimmen, ob sie dies auf Ebene der Landeskirche, ausgedrückt durch Entscheide der landeskirchlichen Organisation und damit verbindlich für all ihre Teile, oder auf Ebene der Kirchgemeinden regeln wollen. Deshalb ist es nicht zielführend, wenn man die Kantonsverfassung als Zeuge einer Kirche von oben oder von unten herbeizieht.

Fritz Bösigler erklärt, dass die Fraktion Land einstimmig die Fassung des Synodalarats unterstützt. Synodalarätin Tanja Steger hat die Fraktion Land an deren Fraktionssitzung überzeugt, dass die Fassung des Synodalarats die richtige ist. Er bittet darum, diese Fassung zu unterstützen.

Karl Däppen erklärt, dass für ihn „synodales Kirchenverständnis“ nicht stimmt, aber nach dem Votum des Synodalarats „evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis“ ebenfalls nicht korrekt ist. Eigentlich müsste der Titel „landeskirchliches Kirchenverständnis“ heissen und in den Absätzen erklärt werden, was darunter verstanden wird.

Daniel Schlup scheint es, dass man an einem Punkt angekommen ist, wo die Gefahr besteht, dass man zu einem Redaktionsgremium wird. Wenn es um Begrifflichkeiten geht, hat man die Chance der 2. Lesung und des Zwischenraums zwischen der 1. und der 2. Lesung, wo auch die Redaktionskommission wirken kann. Es besteht noch Spielraum, um solche Feinheiten zu klären und zu optimieren.

David A. Weiss hält fest, dass der Synodalarat in mehreren Phasen sehr lange über diesen Titel gesprochen hat. Ihm ist sehr wichtig, dass die Inhalte von Abs. 1 und 2 beibehalten werden können. Beim Titel hat sich der Synodalarat bereits geäussert. Das evangelisch-reformierte Kirchenverständnis führt in die Irre und gibt etwas anderes vor. Es geht um das synodale Band, das in der reformierten Landeskirche für die ehemals eigenständigen Gemeinden fundamental ist. Wenn der Titel kosmetisch verbessert wird, hat der Synodalarat keine schlaflosen Nächte, aber er meint, dass der Inhalt etwa so stehen gelassen werden sollte. Dafür wird der Synodalarat sich auch in weiteren Diskussionen einsetzen.

Lukas Gresch stellt einen Ordnungsantrag. Er möchte den Paragraphen in die Kommission zurückgeben, welche im Hinblick auf die 2. Lesung eine neue Fassung bringen soll. Er glaubt, dass es nicht sehr sinnvoll ist, wenn diese Diskussion im Plenum weitergeführt wird.

Kurt Boesch erklärt, dass die Rückweisung an die Kommission nicht zielführend ist, wenn er an die lange Diskussion in der Kommission denkt.

Lukas Gresch hält an seinem Antrag fest.

Thomas Flückiger findet es falsch, wenn an die Kommission zurückgewiesen wird. Er findet, dass die Chance ergriffen werden muss, die Themen anzupacken und zu diskutieren auch wenn man dafür mehr Zeit aufwenden muss.

Lukas Gresch präzisiert seinen Ordnungsantrag. Es geht um den ganzen Paragraphen, nicht nur um den Titel.

Der Ordnungsantrag von Lukas Gresch wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag des Synodalrats unterliegt mit 25 Stimmen dem Antrag der Kommission mit 26 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

§3 lautet nun wie folgt:

§ 3 ~~Synodales~~ Evangelisch-reformiertes Kirchenverständnis

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche lebt in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort.

² Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation verbinden sich in einer synodalen Ordnung. Sie bilden zusammen die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Pause

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

Antrag Fraktion Agglomeration

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation beachten den Grundsatz der Solidarität. Die Solidarität besteht zwischen den Kirchgemeinden sowie zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden **wie auch über die Kantongrenzen hinaus**. Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig nach Kräften.

Antrag Verfassungskommission

² Sie beachten **bei der Aufgaben- und Kompetenzzuteilung** den Grundsatz der Subsidiarität. Die landeskirchliche Organisation übernimmt diejenigen Aufgaben, **für die einheitliche Regelungen notwendig oder sinnvoll sind**.

Kurt Boesch erklärt, dass der Grundsatz der Subsidiarität bei der Aufgaben- und Kompetenzzuteilung zum Zug kommt. Die Kommission schlägt vor, dies in der Verfas-

sung noch ausdrücklich festzuhalten. Diskutiert wurde, in welchen Fällen die landeskirchliche Organisation Aufgaben zu übernehmen hat. Die Umschreibung „Aufgaben, welche die Kraft der Kirchgemeinden übersteigen“ erschien zu wenig konkret und fassbar. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass Aufgaben, die eine Kirchgemeinde nicht zu bewältigen vermag oder gemeindeübergreifende Aufgaben auch in einer regionalen Zusammenarbeit erfüllt werden könnten und nicht zwingend der landeskirchlichen Organisation übertragen werden müssten. Schliesslich möchte die Kommission präzisieren, dass die landeskirchliche Organisation diejenigen Aufgaben übernehmen muss, für die einheitliche Regelungen notwendig oder sinnvoll sind. Die Kommission stimmte dem vorgeschlagenen Antrag einstimmig zu.

Axel Achermann spricht für die Fraktion Agglomeration. In § 2 Abs. 1 ist die protestantische Solidarität in der Schweiz erwähnt. Diese war und ist sehr wichtig. Auch in § 4 Abs. 1 wird diese wieder erwähnt. Im 3. Satz steht: „wir sollen uns gegenseitig nach Kräften unterstützen.“ Axel Achermann sieht dies als Selbstverständlichkeit an, fragt sich aber, ob man nicht auch über seine Grenzen schauen sollte. So wie es all jene gemacht haben, welche beim Aufbau der Kirche in Luzern und in der Zentralschweiz geholfen haben. In diesem Absatz wird etwas aufgeführt, dass selbstverständlich sein sollte. Gleichzeitig fehlt aus Sicht der Fraktion Agglomeration etwas. Deshalb stellt die Fraktion den vorgennanten Antrag.

Rosemarie Manser erklärt, dass § 4 den Rahmen bekannt gibt und die Thematik in anderen Paragraphen wieder auftaucht. Die Solidarität wird auch in § 5 in der Beziehung zum SEK, in der Ökumene, im interreligiösen Dialog, im Auftrag der Kirchgemeinden (§16 Abs. 4) und auch im Auftrag der landeskirchliche Organisation (§ 23 Abs. 2 lit. b) immer wieder erwähnt. Der Synodalrat meint, dass die Solidarität genügend ausgedrückt wird und nicht bereits in § 4 über die Kantonsgrenzen hinaus verdeutlicht werden muss. Sowohl bei der Solidarität als auch bei der Subsidiarität kommt zweimal der Begriff "Kraft" vor, auf welchen sich die beiden Änderungsanträge beziehen. Es geht darum, dass jemand, der etwas nicht mehr selber stemmen kann, unterstützt wird, was für den Synodalrat mehr als "zusammenarbeiten" bedeutet. In "unterstützen" sieht der Synodalrat auch ein theologisches Element – im Sinne von Gallater 6:2 „einer trage des andern Last“. Deswegen möchte der Synodalrat "Kraft" in den beiden Absätzen beibehalten.

Axel Achermann kommt auf die Ausführungen des Synodalrats zu sprechen. Die erwähnten Paragraphen betreffen einerseits den kantonalen und den Gemeindebereich und andererseits die Verbindung zu Institutionen. Der Fraktion Agglomeration ist es ein Anliegen, dass sie spezifisch auch kleinere Gemeinden unterstützen kann, wie die reformierte Kirche dies auch erlebt hat. Dies möchte sie gerne in diesem Paragraphen festlegen.

David A. Weiss hört, dass der Wunsche besteht, in § 4 Solidarität über die Kantonsgrenze hinaus formuliert zu haben. In der Tat ist dies in der Verfassung durchaus enthalten. § 5 Abs. 2 sagt, dass die Landeskirche mit den Mitgliedskirchen des SEK und überkantonalen Verbänden bestrebt ist, die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren. Zu diesen gemeinsamen kirchlichen Interessen gehören bspw. die Trägerschaft HEKS und BFA sowie die Mitgliedschaft in der Solidarität Schweiz (neuer Name der ehemaligen Dachorganisation der Hilfsvereine). Über die Solidarität Schweiz

werden andere Kirchgemeinden, bspw. in den Kantonen Neuenburg, Graubünden oder Wallis, unterstützt. Die Solidarität Schweiz verantwortet auch die Konfirmationskollekte, welche dann auch über die Landesgrenzen hinaus angesetzt ist. In § 1 wurde der Satz „in der Mission baut sie nah und fern mit am Reich Gottes“ gestrichen. Dies war auch ein Satz, der die Solidarität über die Kantons- und die Landesgrenze im Auge hatte.

Trudy Dinkelmann möchte von der Fraktion Agglomeration wissen, ob sie mit dieser Ergänzung meint, dass die Landeskirche die Solidarität direkt mit anderen Kirchgemeinden ausleben kann. Denn bei § 5 Abs. 2 wird dies mittelbar über kantonale Verbände gemacht.

Axel Achermann erklärt, dass es seiner Meinung nach um Direkthilfe geht.

Abs. 1

Der Antrag der Agglomeration obsiegt mit 25 Stimmen, gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 24 Stimmen, bei 5 Enthaltungen.

Tanja Steger ergreift betreffend Abs. 2 für den Synodalrat das Wort. Der Grundsatz der Subsidiarität ist ein allgemein gültiger Grundsatz, der dem Schweizerischen Bundesstaat und allen Kantonen in der Schweiz zu Grunde liegt. Auch die Landeskirche möchte diesen Grundsatz einhalten und wahren. Deswegen liegt dem synodalrätlichen Vorschlag die Formulierung der Kantonsverfassung des Kantons Luzern zu Grunde, welcher ebenfalls davon spricht, dass der Kanton und die Gemeinden nach dem Grundsatz der Subsidiarität handeln. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen. Der Synodalrat hat diesen Satz nicht nur abgeschrieben, ihn hat dieser Satz aus der Kantonsverfassung lange beschäftigt. Der Synodalrat ist der Überzeugung, dass „Kraft der Kirchgemeinde übersteigt“, ein klar definierter Tatbestand ist. Als Beispiele, wann die Kraft der Kirchgemeinde übersteigt wird, nennt Tanja Steger Personalfragen, Wahlen oder auch allgemeine Vertragsfragen. Beim Vorschlag der Verfassungskommission findet man diesen Satz nicht mehr. Bei den eben genannten Beispielen handelt es sich nicht um Regelungen, welche „notwendig oder sinnvoll“ sind, sondern es sind individuelle Anfragen. Deswegen möchte der Synodalrat an seiner Formulierung festhalten.

Max Kläy stellt für den Fall, dass der Antrag der Verfassungskommission abgelehnt wird, den Antrag, dass in Abs. 2 „sie beachten den Grundsatz der Subsidiarität“ mit „sie handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität“ ersetzt werden soll. Er sagt, dass es ein grosses Anliegen sei, dass man den Grundsatz der Subsidiarität nicht nur beachtet, sondern auch nach ihm handelt. Zudem steht dies ebenfalls so in der Kantonsverfassung. Im letzten Satz möchte er statt „sinnvoll“ „die eine einheitliche Regelung bedürfen“ einfügen. Sinnvoll ist für ihn ein „Gummibegriff“, „bedürfen“ hingegen kommt von einem Bedürfnis, was eher definierbar ist.

David A. Weiss erklärt, dass der Synodalrat bereit ist, auf den Antrag von Max Kläy einzusteigen und den Antrag des Synodalrats zugunsten desjenigen von Max Kläy fallen zu lassen.

Lukas Gresch fragt, ob er es richtig verstanden hat, dass die Abänderung nur bei der Version des Synodalrats gelten würde.

Max Kläy erklärt, dass er überzeugt wurde, dass „handeln“ im Antrag der Verfassungskommission nicht mehr nötig ist. „Sie beachten bei der Aufgaben- und Kompetenzteilung“ ist eine Konkretisierung des Grundsatzes der Subsidiarität, weshalb Max Kläy da nicht mehr auf das „handeln“ beharrt hat.

Der Antrag der Kommission obsiegt beim zweiten Durchgang mit 30 Stimmen gegenüber dem Antrag von Max Kläy mit 24 Stimmen, nachdem eine erste Abstimmung Stimmengleichheit ergeben hat.

Der Antrag des Synodalrats obsiegt mit 25 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission mit 24 Stimmen, bei 5 Enthaltungen.

Ulrich Walther stellt den Antrag, bis zur nächsten Synode zu überprüfen, ob nicht über die Haupt- und Gegenanträge zuerst abgestimmt werden und erst danach Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht werden. Dies steht nicht so in der Geschäftsordnung, aber durch die Synode kann die Geschäftsordnung geändert werden.

Daniel Schlup erklärt, dass man dies sicherlich prüfen kann, das Problem dann aber ist, Abänderungsanträge klar von Hauptanträgen zu unterscheiden.

Urs Brunner hält fest, dass es irgendwann noch eine 2. Lesung gibt und der Antrag Kläy gegebenenfalls dann nochmals vorgebracht werden kann.

§ 5 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Antrag Verfassungskommission

§ 5 Beziehung zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund

Kurt Boesch erklärt, dass § 5 nicht den SEK regelt, sondern die Beziehung der Landeskirche zum SEK. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass der ergänzte Titel präziser ist.

Florian Fischer erklärt, dass der Synodalrat am Titel, wie er im Entwurf steht, festhält. Es geht seines Erachtens um viel mehr als nur um die Beziehung. Das Wort Beziehung macht insofern auch keinen Sinn, als die Reformierte Kirche des Kantons Luzern Teil des SEK ist und deshalb nicht eine Beziehung zum SEK, sondern höchstens zu den anderen Mitgliedkirchen pflegen kann. Unter dem Titel SEK kann nicht die komplette Definition oder Verfassung des SEK stehen. Hier geht es wirklich nur um die Mitgliedschaft der reformierten Kirche des Kantons Luzern. So kann unter dem Titel Ökumene im nächsten Paragraphen auch nicht eine theologische Abhandlung zur Ökumene stehen, sondern die Beziehung zu anderen christlichen Kirchen. Die Abgeordnetenversammlung des SEK hat vor 10 Tagen vier Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche sein verabschiedet. Der erste Grundsatz sagt: „die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchengemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemein-

schaft.“ Diese Definition als eine Grundlage für das reformierte Kirchenverständnis zeigt sehr gut, dass Kirche auf verschiedenen Ebenen lebt. So auch im Kanton Luzern und in den Kirchgemeinden, vereint in der Landeskirche und verbunden mit anderen Schweizer Kirchen als Kirchengemeinschaft im Kirchenbund. Der Synodalrat ist für Beibehaltung des Titels.

Der Antrag des Synodalrats obsiegt mit 37 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission mit 17 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

§ 6 Ökumene

Antrag Verfassungskommission

² Sie ist mit verschiedenen Kirchen und Kirchenverbänden in Europa und weltweit über den SEK verbunden. Sie stellt sich den Anliegen der weltweiten Christenheit.

Kurt Boesch erklärt, dass die detaillierte Aufzählung der verschiedenen Kirchen oder Kirchenverbände es mit sich bringt, dass bei jeder Veränderung der Verfassungstext nicht mehr richtig wäre und angepasst werden müsste. Mit einer allgemeinen Umschreibung, so wie sie jetzt beantragt wird, lässt sich dies vermeiden.

Florian Fischer erklärt, dass mit der Nennung der vier wichtigsten internationalen Mitgliedschaften der Synodalrat das Profil der Kirche schärfen wollte. Wenn man in ökumenischen Beziehungen steht, greift es aus Sicht des Synodalrats zu kurz, wenn diese pauschal über die Mitgliedschaft im SEK abgehandelt wird. Ökumenische Beziehungen müssen sich auf etwas abstützen können. Wenn man bspw. im Dialog mit orthodoxen Kollegen/Kolleginnen erwähnt, dass man Mitglied ist im SEK, sagt denen das nichts. Wenn man aber darauf hinweisen kann, dass man, wie sie auch, Mitglied des Ökumenischen Rats ist, verbindet das besonders. Zudem ist gerade die Mitgliedschaft in der GEKE (Gemeinschaft evangelischer Kirchen Europas) ein wichtiger Referenzpunkt, der auch bei der Kirchenmitgliedschaft in §13 wieder vorkommt. Die reformierte Kirche bezieht sich auch gegenüber dem Staat, konkret bei den Einwohnerkontrollen, auf die Verbindung mit den Kirchen der GEKE. Die reformierte Kirche ist keine Weltkirche wie die römisch katholische Kirche, welche allein durch die Grösse Macht und Einfluss hat. Als Kirche der reformierten Gemeinschaft ist die reformierte Kirche mit den andern Kirchen aber weltweit vernetzt. Diese weltweite Dimension muss nach Sicht des Synodalrats konkret in ihrer Verbindung aufgezeigt werden. Die Luzerner Kirche hat keine weltweiten Botschafter und Nuntiatoren, aber sie hat die in diesem Absatz umschriebenen Verbindungen. Die Schweizer Kirchen haben überhaupt eine besonders enge Bindung auch zu den Kirchengemeinschaften in Europa, zur GEKE, welche früher Leuenberger Konkordie hiess, die hier in der Schweiz gegründet wurde und als einer der Meilensteine der Ökumene aufgefasst werden darf. Ein Austritt aus den genannten Gemeinschaften ist daher nicht vorstellbar. Sollte allenfalls eine Gemeinschaft einen neuen Namen erhalten, wie das auch die Kommission gedacht hat, ist eine Anpassung der Verfassung an Dinge, die man nicht ändern kann, gemäss § 27 Abs. 4 möglich. Solche Anpassungen können ohne eine Verfassungsänderung von der Synode beschlossen werden. Gerade der SEK hat diesen

Paragrafen in seiner Vernehmlassungsantwort besonders begrüsst und ausdrücklich als vorbildlich hervorgehoben.

Urs Brunner hat eine Verständnisfrage. Wenn eine der vier Gemeinschaften gestrichen würde, wäre dies eine klassische Verfassungsänderung. Wenn eine neue aufgenommen würde, ebenso. Er fragt, ob es allenfalls denkbar wäre, dass diese Namensnennung in einem Anhang aufgelistet würde.

David A. Weiss erklärt, dass die reformierte Kirche Kanton Luzern nicht direkt Mitglied dieser Organisationen ist, sondern die Mitgliedschaft über den SEK hat. Politisch ist es völlig undenkbar, dass der Schweizer Protestantismus, respektive die SEK-Mitgliedskirchen, beschliessen würden, dass sie aus einer dieser Organisationen austreten. Diese Verbindungen sind geradezu Axiome.

Urs Brunner erklärt, dass er ebenfalls hinter diesem Votum steht. Es geht ihm aber um die juristisch formale Antwort. Wenn eine fünfte Organisation dazu kommt, ist es eine Verfassungsänderung. Urs Brunner möchte die Begründung haben, weshalb man diese Aufzählung nicht in einen Anhang setzen kann.

David A. Weiss sagt, diese Mitgliedschaften ein Gewicht haben und zum Profil einer schweizerischen reformierten Kirche, die SEK Mitglied ist, gehören. Vom Verständnis her muss diese Aufzählung an dieser Stelle und nicht im Anhang gemacht werden. Im Moment ist aus konfessionspolitischen Gründen wirklich nicht denkbar, dass eine dieser Gruppierungen fusionieren würde. Die GEKE umfasst alle evangelischen Kirchen in Europa, die KEK ist eine ökumenische Konferenz, die über den evangelischen Bereich hinausgeht, die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen ist das Welthaus und im ÖRK ist die reformierte Kirche mit allen christlichen Konfessionen, die sich unter ein gemeinsames Dach stellen, integriert. David A. Weiss stellt die Gegenfrage, was noch fehlen würde, was in den nächsten 20 Jahren vielleicht noch kommen könnte. Er sagt, dass er mit seiner kirchenpolitischen Erfahrung wirklich sagen kann, dass er nichts sieht, was sich am Horizont abzeichnet was zu einer Verfassungsänderung führen würde.

Carsten Görtzen fragt, ob man nicht einen Kompromiss machen könnte, indem man für den Abs. 2 die folgende Formulierung in die Verfassung aufnimmt: Sie ist mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen (WGRK), und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) und weiteren Kirchenverbänden über den SEK verbunden. Er bringt dies als Vorschlag, nicht als Antrag in die Runde.

Axel Achermann kommt auf die Frage von Urs Brunner zurück. Dieser stelle nicht in Frage, dass nicht alles aufgelistet wird, sondern er fragt, was dagegen spricht, dass die verschiedenen Mitgliedschaften als Anhang in die Verfassung aufgenommen werden.

David A. Weiss erklärt, dass der Synodalrat in seinem Entwurf bisher nicht davon ausgegangen ist, dass es einen Anhang geben wird. Das zweite Argument hat er bereits vorhin erwähnt. Der Synodalrat meint, dass die Flughöhe dieser Mitgliedschaften nicht anhangwürdig ist, sondern im Verfassungstext stehen muss. Zum Antrag von

Carsten Görzten sagt er, dass in Abs. 2 die weltweiten Verbindungen enthalten sind. Natürlich gibt es noch weitere Mitgliedschaften im ökumenischen Bereich, die über den SEK bestehen, wie bspw. die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK). Diese gehört jedoch nicht in den internationalen Kontext. Im Moment gibt es nichts weiteres, das damit abgedeckt wäre, aber die Formulierung von Carsten Görzten stellt in Aussicht, dass so etwas sein könnte. Der Synodalrat meint, dass man sich nichts vergibt, wenn die Aufzählung im Verfassungstext steht; wenn ein Anhang gewünscht wird, wäre dies aber bestimmt auch möglich.

Lukas Gresch unterstützt den Antrag der Kommission. Der Antrag von Carsten Görzten scheint ihm zu kompliziert. Ein Anhang müsste geschaffen werden, es bräuchte Regeln, wie man ihn ändert und wer ihn wann ändern kann. Er ist zudem von den Argumenten des Synodalrats nicht überzeugt, dass man den Absatz mit § 27 Abs. 4 ändern kann. Er weiss nicht, ob man bei diesen Gemeinschaften von „übergeordnetem Recht“ sprechen kann. Der Antrag der Kommission ist offen und erlaubt, Entwicklungen aufzunehmen, die in der Ökumene auftreten könnten.

David A. Weiss erklärt, dass es tatsächlich so ist, dass in diesen internationalen Abmachungen übergeordnetes Recht vorhanden ist. Im Bereich der Mitgliedschaft wird darauf hingewiesen. Die Kirchen haben miteinander über die GEKE abgemacht, dass sie einerseits die Ämter anerkennen, also dass Pfarrperson, die in einer evangelischen Kirche ordiniert worden ist, auch in der Schweiz anerkannt ist oder dass Leute, die in Deutschland in einer evangelischen Kirche Mitglied waren, automatisch hier Mitglied sind. Diesbezüglich gibt es Rechtsdokumente. Schon deshalb würde sich die reformierte Kirche schwächen, wenn diese Mitgliedschaften aus dem Text gestrichen würden.

Norbert Schmassmann sagt, dass die Frage die ist, was übergeordnetes Recht ist. Er denkt, dass im Verständnis von Lukas Gresch übergeordnetes Recht bspw. die Kantonsverfassung des Kantons Luzern ist. In seinem Verständnis gehören Beziehungen zu internationalen weltkirchlichen Organisationen nicht zum übergeordneten Recht, weil es freiwillig ist, zu entscheiden, ob man dort mitmachen will. Norbert Schmassmann sieht dies als Differenz und plädiert ebenfalls für den Kommissionsantrag.

David A. Weiss sagt, dass die Kirchen autonom sind. Wenn sie miteinander kirchliche Abmachungen haben, welche die Mitgliedschaft betreffen, ist dies übergeordnetes Recht. Wenn man dieses übergeordnete Recht bei den Einwohnerkontrollen verbindlich werden lassen will, muss es irgendwo in den kirchlichen autonomen Rechtsdokumenten einen klaren Hinweis geben, auf welcher Grundlage etwas gemacht wird. Dies sind zwischenkirchliche Rechtsebenen, natürlich keine staatsrechtlichen, aber im Bereich der Mitgliedschaft verbinden sich diese Ebenen. David A. Weiss nennt das Beispiel, dass man sich bei Leuten, die zuziehen und sagen, dass sie evangelisch und deshalb nicht Mitglied der reformierten Kirche sind, auf die GEKE beruft. Er bittet die Synodalen deshalb, dies hier drin zu lassen, da die Gemeinden und die Mitgliedschaft in den Gemeinden sonst geschwächt werden. Zudem werden auch die ökumenischen Beziehungen mit Religionsgemeinschaften, die nicht traditionellerweise in der Schweiz ansässig sind, geschwächt.

Thomas Flückiger sagt, dass er den Ausführungen des Synodalrats sehr gut folgen kann. Er sieht, dass die Gewichtung der Mitgliedschaft in Abs. 2 wesentlich stärker ist als im Vorschlag der Kommission. Er wird deshalb der Version des Synodalrats zustimmen.

Ruth Burgherr konnte den Ausführungen des Synodalrats auch einiges abgewinnen. Sie fragt sich jedoch, wie es sein wird, wenn der SEK tatsächlich in einem neuen Verband Mitglied würde. Sie meint, dies sei dann auch übergeordnetes Recht, was über die Synode abgewickelt werden könnte.

David A. Weiss erklärt, dass die Organisationen, in denen der SEK Mitglied ist und die hier wegen ihres Gewichts aufgeführt sind, viel älter als 10 oder 20 Jahre sind. Sie haben sich zum Teil mutiert oder in der Namensgebung verändert. David A. Weiss kann versichern, dass nicht anzunehmen ist, dass plötzlich neue Organisationen auftauchen. Es ging nach 500 Jahren getrennten Reformationswegen in der GEKE darum, dass man sich in der innerprotestantischen Ökumene geeinigt hat. Er glaubt nicht, dass noch ein fünftes Rad an den Wagen kommt. Es kommen sicher weitere Mitgliedschaften dazu, aber die haben nicht dieses Gewicht und können es auch nicht haben, da die Aufträge der genannten Organisationen für die europäische und weltweite Ökumene das Feld bereits genügend abdecken.

Urs Brunner erklärt, dass er nun voll auf der Linie des Synodalrats ist. Er findet die Lösung, dass die Organisationen namentlich aufgeführt werden, gut.

Der Antrag des Synodalrats obsiegt mit 45 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission mit 6 Stimmen, bei 0 Enthaltungen.

§ 7 Interreligiöser Dialog

zu § 7 liegen keine Anträge vor.

§ 8 Rechtliche Stellung und Grundlagen

zu § 8 liegen keine Anträge vor.

§ 9 Stimmrecht

Antrag Verfassungskommission

- a. die Zugehörigkeitsvoraussetzungen **Mitglied** gemäss § 13 erfüllt ist;

Antrag Thomas Steiner

- b. das **18.** Lebensjahr vollendet hat.

Kurt Boesch erklärt, dass die beantragte Formulierung etwas einfacher zu verstehen und leserfreundlicher ist. Inhaltlich erfolgt damit keine Änderung.

Thomas Steiner sagt, dass er im Konfirmandenunterricht ständig mit 16-jährigen Jugendlichen zu tun hat. Wenn diese in Ämter gewählt werden können, besteht die Gefahr, dass sie hoffnungslos überfordert sind. Es sind nicht alle zu unreif dafür, aber er denkt, dass es für die Amtsführung eine gewisse Lebenserfahrung braucht. Wenn das Alter auf 16 gesenkt wird, müsste gewährleistet sein, dass die Jugendlichen wissen, worum es geht und was ihnen mit dem Stimmrecht für eine Verantwortung übertragen wird, speziell wenn sie in Ämter gewählt werden und dort grosse Verantwortung tragen. Für Thomas Steiner macht es wenig Sinn, wenn ein junger Bürger mit 16 Jahren an der Urne über das Budget seiner Kirchgemeinde abstimmen oder als Kirchenvorstandsmitglied sogar das Budget mitverantworten darf, wenn er noch nicht einmal über sein eigenes Budget voll verfügen kann, weil er vor dem Staat noch nicht volljährig ist. Ein Vorpellen in diese Richtung bringt Publicity, macht politisch gesehen aber wenig Sinn. Bevor es Jugendlichen mit 16 Jahren bereits möglich sein soll, bei politischen Fragen auf kantonalkirchlicher Ebene mitzubestimmen und in kirchliche Ämter gewählt zu werden, bräuchte man flächendeckenden, guten Staatskundeunterricht, welcher die Kirche einschliesst. Momentan kennen sehr viele Bürger/innen über 18 Jahren das politische System sehr schlecht. Politische und kirchliche Zusammenhänge und Gremien sind ihnen fremd. Thomas Steiner findet das Stimmrecht 16 sehr problematisch.

Arno Haldemann meint, dass, wer sich mit 16 in ein solches Amt wählen lassen würde, ziemlich genau weiss, was er möchte. Gleichzeitig findet er auch, dass man mit 16 Jahren schon ziemlich klare Vorstellungen von bestimmten Dingen hat.

Maurus Ruf findet, dass man mit der Konfirmation Jugendliche in die Kirchgemeinde aufnimmt. Da ist es nur fair, wenn man sie auch abstimmen lässt.

Tanja Steger erklärt, dass der Synodalrat sich hinter den Antrag der Verfassungskommission stellt. Die meisten Landeskirchen der Schweiz verfügen bereits über das Stimmrechtsalter 16. Es knüpft an die religiöse Mündigkeit an, welche mit 16 Jahren eintritt. Mit 16 Jahren darf man entscheiden zu welcher Kirche man gehören möchte und so ist es nur folgerichtig, dass man sich in dieser Kirche auch engagieren kann. Des Weiteren liegt es dem Demokratieverständnis der Schweiz zu Grunde, dass man nicht eine Prüfung ablegen muss, ob man politisch fähig ist, abzustimmen oder nicht. Darüber kann jeder in jedem Alter entscheiden, ob er gut informiert ist oder nicht.

Der Synodalrat zieht seinen Antrag zu lit. a zugunsten der Fassung der Kommission zurück.

Der Antrag der Kommission obsiegt mit 51 Stimmen gegenüber dem Antrag von Thomas Steiner mit 3 Stimmen, bei 0 Enthaltungen.

Der Synodepräsident schliesst die 98. Sitzung der Synode um 17.00 Uhr.

Luzern, 8. Oktober 2015

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodese­kretärin

Peter Laube
Synodese­kretär

Peter Möri
Synodalse­kretär